

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 12

Bielefeld, 30. Dezember 2010

Inhalt

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

- | | | | |
|---|-----|---|-----|
| 54. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen..... | 335 | 56. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen..... | 336 |
| 55. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen..... | 336 | 57. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen..... | 336 |



„Fürchte dich nicht, ich bin mit dir;
weiche nicht, denn ich bin dein Gott.“
(Jesaja 41, 10a)

Wir trauern um unseren Bruder

Superintendent i. R.

W o l f g a n g W e r b e c k

* 16. August 1917 † 9. Dezember 2010

Früh hatte Wolfgang Werbeck sich dafür entschieden, Pfarrer zu werden. Allerdings wurde es ihm verwehrt, nach der 1. theologischen Prüfung das Vikariat aufzunehmen, wohl auf Grund seiner Verbindung zur Bekennenden Kirche.

Erst nach Militärdienst und britischer Kriegsgefangenschaft wurde er 1950 nach Vikariat und Ordination im Jahre 1948 Pfarrer der Kirchengemeinde Ümmingen. Die Kreissynode des Kirchenkreises Bochum wählte ihn 1964 zum Synodalassessor und 1972 zum Superintendenten. Dieses Amt führte er bis zu seinem Ruhestand im Jahr 1982. Er begleitete den Strukturwandel in Bochum aus evangelischer Perspektive und förderte die neue Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben unter diesen veränderten Bedingungen.

Im Ruhestand übernahm er weiterhin Aufgaben in Verkündigung und Seelsorge. Vor allem widmete er sich der westfälischen Kirchengeschichte mit zahlreichen fachkundigen Veröffentlichungen und Vorträgen. Für sein Lebenswerk wurde Wolfgang Werbeck im Jahr 2003 das Verdienstkreuz 1. Klasse verliehen.

Wir danken Gott, dass er Bruder Werbeck auf seinem langen Lebensweg behütet und bewahrt hat. Wir danken für alles, was Gott unserer Kirche und den Menschen in Bochum durch das Lebenswerk von Bruder Werbeck geschenkt hat.

Unser Beileid und unsere Fürbitten gelten seiner Frau Emmi Werbeck, mit der er mehr als 60 Jahre verheiratet war, und seiner Familie.

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

Dr. h. c. Alfred Buß

Präses

58. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen.....	337	BVO) und Kostendämpfungspauschale (§ 12a BVO).....	347
Kirchengesetz über die Ordnung für die Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung durch Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantengesetz – PrädG).....	337	Richtlinie für die Ordnung von Fachverbänden des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen.....	348
Seelsorgeheimnisgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland.....	339	Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2011.....	351
Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen.....	341	Arbeitsrechtsregelungen	
Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen.....	342	Kirchliches Arbeitsrecht.....	352
Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union.....	343	I. Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Johanner Einrichtungen Radevormwald gGmbH in Radevormwald.....	352
Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenmusikgesetz.....	343	II. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und des TV-Ärzte-KF.....	352
Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss – KiStB).....	344	III. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF.....	354
Recht der Verwaltungsgerichtsbarkeit.....	344	Satzungen	
Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD – AGVwGG.EKD).....	345	Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Bochum.....	354
Verordnung zur Aufhebung der Ordnung für den Predigtamt und die Sakramentsverwaltung durch Religionslehrerinnen und Religionslehrer.....	346	Kreissatzung für den Evangelischen Kirchenkreis Halle.....	356
Verordnung zur Aufhebung der Ordnung für den Predigtamt und die Sakramentsverwaltung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit.....	346	Satzung des Sondervermögens Diakonisches Werk Hattingen-Witten.....	364
Verordnung zur Aufhebung der Ordnung für den Dienst des Lektors in der Evangelischen Kirche von Westfalen.....	346	Satzung für den Trägerverbund der Kindertageseinrichtungen im Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken (Tv-KiTa).....	365
Dritte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen.....	346	Satzung der Nierenhofer-Stiftung – Kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Evangelische Kirchengemeinde Nierenhof.....	369
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen.....	347	Änderung der Satzung der „Gerd Leipski Jugendstiftung“ der Ev. Kirchengemeinde Bochum-Werne.....	372
I. 13. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende.....	347	Änderung der Satzung der „Kirchenstiftung Quelle und Brock“ der Ev.-luth. Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock.....	372
II. Gewährung von Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen; Arzneimittel (§ 4 Absatz 1 Nummer 7		Änderung der Satzung der „Stiftung zur Förderung der kirchenmusikalischen und kulturellen Arbeit in Methler – kirchliche Gemeinschaftsstiftung“ der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Methler.....	372
		Urkunden	
		Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Eidinghausen und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dehme.....	372
		Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wellinghofen.....	373
		Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Kreis-pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Bochum.....	373

Bestimmung des Stellenumfanges der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt...	373
Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Unna-Königsborn.....	373
Anerkennung der „Stiftung Lobetal“.....	374

Bekanntmachungen

Beschluss der Landessynode zur Verteilung der Kirchensteuern 2010 und 2011.....	374
Bekanntmachung des Landeskirchlichen Haushaltsplanes 2011.....	375
Bekanntmachung der neuen Siegel der Evangelischen Kirchenkreise Arnsberg, Bielefeld, Dortmund- Mitte-Nordost, Dortmund-Süd, Dortmund-West, Gelsenkirchen und Wattenscheid, Gladbeck-Bottrop- Dorsten, Gütersloh, Hagen, Halle, Hamm, Herford, Herne, Lübbecke, Lünen, Minden, Paderborn, Schwelm, Siegen, Tecklenburg, Unna und Vlotho.....	376
Verlust eines Normalsiegels ohne Beizeichen der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Buer, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid	378

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Datenschutzgrundseminar – Einführung in das Datenschutzrecht –.....	379
Ausschreibung des Zertifikatskurses der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche im Fach Evangelische Religionslehre für Lehrerinnen und Lehrer der Pri-	

marstufe und der Sekundarstufe I im Schuljahr 2011/2012.....	379
Rüstzeit für Küsterinnen und Küster und Hausmeisterinnen und Hausmeister.....	379
Sonderseminar für Küsterinnen und Küster in der EKvW „Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz bei kirchlichen Veranstaltungen“.....	380

Personalnachrichten

Ordinationen.....	381
Berufungen.....	381
Freistellungen.....	381
Ruhestand.....	381
Todesfälle.....	381
Wahlbestätigungen.....	381

Stellenangebote

Pfarrstellen.....	381
Kreispfarrstellen.....	381
Gemeindepfarrstellen.....	381
Superintendentenpfarrstellen.....	382

Rezensionen

Dirk Schliephake (Hrsg.): „12 kreative Gottesdienste mit Mädchen und Jungen. Zum EKD-Plan für den Kindergottesdienst 2010“ Rezensentin: Kerstin Othmer-Haake.....	382
Christoph Link: „Kirchliche Rechtsgeschichte“ Rezensent: Dr. Hans-Tjabert Conring.....	383

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

54. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 19. November 2010

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert

durch das 53. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 16. November 2007 (KABl. 2007 S. 415), wird wie folgt geändert:

Artikel 159 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird neu gefasst:
„(1) Das gesamte Vermögen der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise, der kirchlichen Verbände und der Evangelischen Kirche von Westfalen (kirchliche Körperschaften) darf nur zur Erfüllung des Auftrages der Kirche verwandt werden.“
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„2Darin kann auch eine Ersatzvornahme für den Fall geregelt werden, dass eine kirchliche Körperschaft ihre Vermögens- und Finanzverwaltung nicht ordnungsgemäß erfüllt.“

Artikel II Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bielefeld, 19. November 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Winterhoff Dr. Kupke
Az.: 001.11/54

**55. Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche
von Westfalen**

Vom 19. November 2010

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 54. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 19. November 2010 (KABl. 2010 S. 335), wird wie folgt geändert:

In Artikel 108 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „spätestens“ gestrichen.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bielefeld, 19. November 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Winterhoff Dr. Kupke
Az.: 001.11/55

**56. Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche
von Westfalen**

Vom 19. November 2010

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 55. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 19. November 2010 (KABl. 2010 S. 336), wird wie folgt geändert:

Artikel 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Aufnahme oder die Wiederaufnahme in die evangelische Kirche erfolgt durch die zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer der Kirchengemeinde des Wohnsitzes. ²Sie kann auch durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland oder durch eine hierfür anerkannte Wiedereintrittsstelle erfolgen. ³Das Nähere kann durch Kirchengesetz geregelt werden.“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bielefeld, 19. November 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Henz Winterhoff
Az.: 001.11/56

**57. Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche
von Westfalen**

Vom 19. November 2010

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 56. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 19. November 2010 (KABl. 2010 S. 336), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 40 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter beträgt

- a) in Kirchengemeinden mit nicht mehr als 1.000 Gemeindegliedern mindestens vier,
- b) in Kirchengemeinden mit mehr als 1.000 bis 4.000 Gemeindegliedern mindestens sechs,
- c) in Kirchengemeinden mit mehr als 4.000 Gemeindegliedern mindestens acht.

²In Kirchengemeinden mit mehr als 4.000 Gemeindegliedern erhöht sich die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter für jede weiteren 4.000 Gemeindeglieder um mindestens zwei.“

2. In Absatz 2 werden die Worte „und der Pfarrstellenzahl“ gestrichen.
3. In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Wahlverfahrens“ durch das Wort „Wahlvorschlagsverfahrens“ ersetzt.

Artikel II**Inkrafttreten und Übergangsvorschriften**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Die Festlegung der Mindestzahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter hat erstmals Gültigkeit bei der Durchführung der nächsten turnusmäßigen Wahl.

Bielefeld, 19. November 2010

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L. S.) Henz Winterhoff
Az.: 001.11/57

**58. Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche
von Westfalen**

Vom 19. November 2010

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I**Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 57. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 19. November 2010 (KABl. 2010 S. 336), wird wie folgt geändert:

Die Zwischenüberschrift vor Artikel 34 wird neu gefasst:

„C. Das Amt der Prädikantin und des Prädikanten“

Artikel II**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bielefeld, 19. November 2010

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L. S.) Winterhoff Dr. Kupke
Az.: 001.11/58 und 307.01

**Kirchengesetz
über die Ordnung
für die Wortverkündigung
und die Sakramentsverwaltung
durch Prädikantinnen
und Prädikanten
(Prädikantengesetz – PrädG)**

Vom 19. November 2010

Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 34 Satz 2 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1**Das Amt der Prädikantin und des Prädikanten**

Gemeindeglieder, die die Gabe der Verkündigung haben, können zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung berufen und als Prädikantin oder Prädikant beauftragt werden. Das Gleiche gilt für Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, die die Anstellungsfähigkeit zur Gemeindepädagogin oder zum Gemeindepädagogen haben oder die Ausbildung als Diakonin oder Diakon abgeschlossen haben, sowie für Religionslehrerinnen und Religionslehrer.

§ 2**Antrag auf Beauftragung**

(1) Die Beauftragung erfolgt auf Antrag des Presbyteriums oder des Kreissynodalvorstandes nach Anhörung des Presbyteriums. Dem Antrag ist eine Stellungnahme der Superintendentin oder des Superintendenten beizufügen.

(2) Für Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, Diakoninnen und Diakone kann der Antrag auch von dem Leitungsorgan des kirchlichen Anstellungsträgers über die Superintendentin oder den Superintendenten des Dienstortes gestellt werden. Das Presbyterium der Kirchengemeinde, zu der die Kirchenmitgliedschaft besteht, ist anzuhören.

§ 3**Voraussetzungen, Ausbildung**

(1) Voraussetzungen für die Beauftragung sind

- a) die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung,
- b) die Erklärung über die Bereitschaft zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung,
- c) die Vollendung des 25. Lebensjahres.

(2) Die Ausbildung erfolgt durch die Landeskirche. Über Ausnahmen entscheidet das Landeskirchenamt. Das Landeskirchenamt kann vor Beginn der Ausbildung ein Kolloquium durchführen, an dem der oder die Vorsitzende des Leitungsorgans, das den Antrag gestellt hat, und die Superintendentin oder der Superintendent teilnehmen können. Die Ausbildung schließt mit einem Gottesdienst ab, in den die oder der für die Beauftragung Vorgeschlagene die Predigt hält und die Liturgie leitet. An dem Gottesdienst nimmt

eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Landeskirchenamtes teil und verfasst eine Stellungnahme.

§ 4 Die Beauftragung

(1) Über die Beauftragung entscheidet das Landeskirchenamt. Sie erstreckt sich auf den Kirchenkreis der Kirchengemeinde, zu der die Kirchenmitgliedschaft besteht oder im Fall von § 2 Absatz 2 den Dienstbereich des jeweiligen kirchlichen Anstellungsträgers.

(2) Die Beauftragung erfolgt durch die Superintendentin oder den Superintendenten in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende. Dabei werden die Beauftragten zu ihrem Dienst auf Schrift und Bekenntnis verpflichtet. Über die Beauftragung wird vom Landeskirchenamt eine Urkunde ausgestellt.

§ 5 Der Dienst

(1) Die Beauftragten sind bei ihrem Dienst an das kirchliche Recht und die Ordnung der Kirchengemeinde oder des Anstellungsträgers gebunden. Die Dienstaufsicht führt die Superintendentin oder der Superintendent.

(2) Der Dienst der Beauftragten wird durch das Presbyterium oder durch das Leitungsorgan des kirchlichen Anstellungsträgers geordnet. Die Regelungen, die auch eine Bestimmung über das Tragen der Amtstrachten nach der Amtstrachtverordnung enthalten können, bedürfen der Genehmigung der Superintendentin oder des Superintendenten.

(3) Der Dienst kann gelegentlich auch in einem anderen Kirchenkreis ausgeübt werden, sofern dessen Superintendentin oder Superintendent zustimmt. § 2 Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Die Superintendentin oder der Superintendent kann bestimmen, dass die Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung insbesondere auch in Altenheimen und Krankenhäusern ausgeübt werden kann.

(5) Mit Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendenten können der Prädikantin oder dem Prädikanten in Einzelfällen kirchliche Trauungen und Bestattungen übertragen werden.

(6) Die Beauftragten versehen ihren Dienst unentgeltlich; notwendige Auslagen werden ihnen erstattet.

§ 6 Fortbildung

Prädikantinnen und Prädikanten sind verpflichtet, an den entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen der Landeskirche teilzunehmen. Die Superintendentin oder der Superintendent versammelt sie einmal im Jahr zu einem Prädikantenkonvent.

§ 7 Beendigung der Beauftragung

(1) Die Beauftragung endet

- a) mit dem Verlust der Gemeindegliedschaft in der Kirchengemeinde, die die Beauftragung beantragt hat oder

- b) im Falle von § 2 Absatz 2 mit der Beendigung des Anstellungsverhältnisses,
- c) mit Vollendung des 75. Lebensjahres,
- d) im Falle des Kirchenaustritts.

(2) Die Beauftragten sind verpflichtet, die Gründe, die zur Beendigung der Beauftragung führen, dem Landeskirchenamt unverzüglich mitzuteilen. Bei einem Wechsel der Gemeindegliedschaft kann die Beauftragung mit Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendenten nach Anhörung des Presbyteriums im Bereich der neuen Kirchengemeinde und des neuen Kirchenkreises fortgesetzt werden.

(3) In den Fällen der Beendigung nach Absatz 1 Buchstabe d ist die Urkunde über die Beauftragung dem Landeskirchenamt unverzüglich zurückzugeben.

§ 8 Verzicht

Auf die Beauftragung kann verzichtet werden. Der Verzicht ist dem Landeskirchenamt gegenüber schriftlich zu erklären. Die Urkunde über die Beauftragung ist dem Landeskirchenamt unverzüglich zurückzugeben.

§ 9 Widerruf

(1) Die Beauftragung kann vom Landeskirchenamt widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Die Prädikantin und der Prädikant, das Presbyterium oder das Leitungsorgan des kirchlichen Anstellungsträgers und die Superintendentin oder der Superintendent sind anzuhören. Die Urkunde über die Beauftragung ist unverzüglich zurückzugeben.

(2) Die oder der Betroffene kann eine Vertrauensperson aus dem Kreise der Prädikantinnen und Prädikanten benennen, die mündlich oder schriftlich Stellung nehmen kann.

§ 10 Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

§ 11 Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz über die Ordnung des Predigtendienstes und der Sakramentsverwaltung der Laienprediger in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. Oktober 1969 (KABl. 1969 S. 164) außer Kraft.

(3) Berufungen nach der in Absatz 2 genannten Ordnung gelten fort. Sofern nach diesem Gesetz kein Beendigungsgrund nach § 7 besteht, kann auf Antrag der zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung bereits vor dem 1. Januar 2011 Berufenen oder Beauftragten vom Landeskirchenamt gegen Vorlage der nach der alten Ordnung erteilten Urkunde eine neue

Urkunde nach § 4 Absatz 2 erteilt werden; das Rechtsverhältnis richtet sich in diesem Fall nach diesem Gesetz.

Bielefeld, 19. November 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Winterhoff Dr. Kupke
Az.: 307.01

**Seelsorgegeheimnisgesetz der
Evangelischen Kirche in Deutschland**

Landeskirchenamt Bielefeld, 02.12.2010
Az.: 430.1

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat am 18. November 2010 dem Seelsorgegeheimnisgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG) ihre Zustimmung erteilt und die EKD gebeten, das Kirchengesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2011 für die Evangelische Kirche von Westfalen in Kraft zu setzen.

Die Kirchenkonferenz der EKD hat in ihrer Sitzung am 2. Dezember 2009 dem SeelGG zugestimmt. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat durch die Verordnung über das Inkrafttreten vom 3. Dezember 2010 (ABl. EKD 2010 S. 351) zwischenzeitlich festgestellt, dass das SeelGG für die Evangelische Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft tritt.

Nachstehend geben wir das Seelsorgegeheimnisgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt:

**Kirchengesetz
zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses
(Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG)**

Vom 28. Oktober 2009

(ABl. EKD 2009 S. 352)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 10a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Grundsätze

§ 1

Regelungsbereich

Dieses Kirchengesetz dient dem Schutz der in der Evangelischen Kirche in Deutschland, deren Gliedkirchen sowie den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen ausgeübten Seelsorge. Dieses Kirchengesetz soll damit auch zur Klärung des Begriffs der Seelsorge im staatlichen Recht beitragen, insbesondere in den Prozessordnungen und im Recht der Gefahrenabwehr.

§ 2

Schutz des Seelsorgegeheimnisses

(1) Seelsorge im Sinne dieses Gesetzes ist aus dem christlichen Glauben motiviert und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene Zuwendung. Sie gilt dem einzelnen Menschen, der Rat, Beistand und Trost in Lebens- und Glaubensfragen in Anspruch nimmt, unabhängig von dessen Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit. Seelsorge ist für diejenigen, die sie in Anspruch nehmen, unentgeltlich.

(2) Die förmliche Beichte gilt als Seelsorge im Sinne des Absatzes 1.

(3) Unbeschadet des Auftrags aller Getauften, Seelsorge zu üben, betraut die Kirche einzelne Personen mit einem besonderen Auftrag zur Seelsorge.

(4) Jede Person, die sich in einem Seelsorgegespräch einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger anvertraut, muss darauf vertrauen können, dass daraus ohne ihren Willen keine Inhalte Dritten bekannt werden. Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich zu wahren.

(5) Das Seelsorgegeheimnisgesetz steht unter dem Schutz der Kirche. Es zu wahren, ist Pflicht aller Getauften und aller kirchlichen Stellen. Für kirchliche Mitarbeitende gehört es zu den dienstlichen Pflichten. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

II. Der Dienst in der Seelsorge

§ 3

Besonderer Auftrag zur Seelsorge

(1) Besonders mit der Seelsorge beauftragt sind ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer. Die Ordination sowie der Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Pfarrdienstrechtes der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und deren gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

(2) Weitere Personen können von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen nach deren jeweiliger Ordnung und nach Maßgabe dieses Gesetzes zur ehren-, neben- oder hauptamtlichen Wahrnehmung einen bestimmten Seelsorgeauftrag erhalten.

§ 4

Voraussetzungen für die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags

(1) Einen bestimmten Seelsorgeauftrag nach § 3 Absatz 2 kann erhalten, wer

- a) nach Maßgabe des § 5 eine Ausbildung für Personen mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag erfolgreich abgeschlossen hat,
- b) sich persönlich und fachlich als geeignet erweist und
- c) die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er das Seelsorgegeheimnis wahrt.

(2) Die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags gemäß § 3 Absatz 2 bedarf der Schriftform.

(3) Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt wird, sind besonders auf das Seelsorgegeheimnis zu verpflichten. Diese Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 5 Ausbildung

(1) Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt werden soll, sind in einer Ausbildung insbesondere zu befähigen, aus dem christlichen Glauben heraus andere Menschen zu unterstützen, zu begleiten, ihnen Lösungswege in seelischen Krisen aufzuzeigen und ihnen Trost und Hoffnung zu vermitteln.

(2) Die Evangelischen Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse tragen dafür Sorge, dass die Ausbildung nach vergleichbaren Standards erfolgt. Die Ausbildung umfasst

- a) theologische Grundlagen,
- b) Grundlagen der Psychologie,
- c) Fertigkeiten der Gesprächsführung,
- d) rechtliche Grundlagen der Ausübung der Seelsorge.

(3) Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

§ 6

Wahrnehmung des bestimmten Seelsorgeauftrags

(1) Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt worden ist, sind in Ausübung dieses Dienstes unabhängig und im Einzelfall keinen Weisungen unterworfen. Sie sind zur uneingeschränkten Wahrung des Seelsorgegeheimnisses verpflichtet.

(2) Sie sind bei der Ausübung dieses Dienstes an Schrift und Bekenntnis sowie die kirchliche Ordnung gebunden.

(3) Sie unterliegen der Aufsicht einer von der Evangelischen Kirche in Deutschland, der jeweiligen Gliedkirche oder dem gliedkirchlichen Zusammenschluss bestimmten zuständigen Stelle. Das Seelsorgegeheimnis darf durch die Ausübung der Aufsicht nicht berührt werden.

§ 7

Schutz und Begleitung der Seelsorgerinnen und Seelsorger

(1) Seelsorgerinnen und Seelsorger stehen unabhängig von der Art ihres Auftrags oder ihres Dienstverhältnisses unter dem besonderen Schutz und der besonderen Fürsorge der Kirche.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sorgen für eine angemessene Begleitung und Fortbildung der Seelsorgerinnen und Seelsorger.

§ 8

Widerruf des Seelsorgeauftrags

Der gemäß § 3 Absatz 2 erteilte Seelsorgeauftrag ist von der erteilenden Stelle zu widerrufen, wenn seine Voraussetzungen nicht vorliegen oder nachträglich entfallen oder wenn die Seelsorgerin oder der Seelsorger erheblich gegen ihr oder ihm obliegende Pflichten verstößt.

III. Äußerer Schutz des Seelsorgegeheimnisses

§ 9

Grundsatz

Bei der Seelsorge ist dafür Sorge zu tragen, dass die geführten Gespräche vertraulich sind und nicht von Dritten mitgehört werden können.

§ 10

Seelsorge in gewidmeten Räumen

Für die Wahrnehmung des Seelsorgeauftrags können besonders zu diesem Zweck Räume gewidmet werden. Deren Widmung richtet sich nach den Vorschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

§ 11

Seelsorge mit technischen Kommunikationsmitteln

Soweit Seelsorge mit technischen Kommunikationsmitteln ausgeübt wird, haben die jeweilige kirchliche Dienststelle oder Einrichtung und die in der Seelsorge tätige Person dafür Sorge zu tragen, dass die Vertraulichkeit in höchstmöglichem Maß gewahrt bleibt.

§ 12

Umgang mit Seelsorgedaten

Beim Umgang mit Seelsorgedaten jeglicher Art ist sicherzustellen, dass kirchliche und staatliche Bestimmungen zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses und die Anforderungen des kirchlichen Datenschutzes beachtet werden.

IV. Schlussvorschriften

§ 13

Übergangsregelung

Zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes seinen Anforderungen entsprechend bereits erteilte bestimmte Seelsorgeaufträge bleiben bestehen. Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Seelsorge tätig sind und die Eignung dazu anderweitig erworben haben, kann ein Seelsorgeauftrag gemäß § 3 Absatz 2 erteilt werden.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die jeweilige Gliedkirche oder den jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft, nachdem diese oder dieser die Zustimmung erklärt hat. Die Zustimmung ist jederzeit möglich. Den Zeitpunkt, zu dem dieses

Kirchengesetz in den jeweiligen Gliedkirchen oder dem jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

(3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

Drittes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 19. November 2010

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Presbyterwahlgesetzes

Das Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1994 (KABl. 1994 S. 203, 1995 S. 26), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 17. November 2006 (KABl. 2006 S. 266), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - „(1) Die Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter (Stellen) beträgt
 - a) in Kirchengemeinden mit nicht mehr als 1.000 Gemeindegliedern mindestens vier,
 - b) in Kirchengemeinden mit mehr als 1.000 bis 4.000 Gemeindegliedern mindestens sechs,
 - c) in Kirchengemeinden mit mehr als 4.000 Gemeindegliedern mindestens acht.

In Kirchengemeinden mit mehr als 4.000 Gemeindegliedern erhöht sich die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter für jede weiteren 4.000 Gemeindeglieder um mindestens zwei.“
2. In Absatz 2 werden die Worte „und der Pfarrstellenzahl“ gestrichen.
3. In § 7 Satz 2 werden die Worte „und Pfarrstellen“ gestrichen.
4. In § 9 Satz 1 wird das Wort „Wahlvorschlagsverfahren“ durch die Worte „Wahlvorschlags- und Wahlverfahren“ ersetzt. In Satz 2 wird das Wort „Wahlvorschlagsverfahren“ durch die Worte „Wahlvorschlags- und Wahlverfahren“ ersetzt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - „(1) Soweit in diesem Gesetz die Beschwerde zugelassen ist, entscheidet über sie der Kreissynodalvorstand oder ein von ihm eingesetzter Wahlausschuss. Dem Wahlausschuss gehören die Superintendentin oder der Superintendent sowie zwei Mitglieder des Kreissynodalvorstandes an.“
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „nach Zustellung der Entscheidung oder“ gestrichen.
 - c) In Absatz 3 werden die Worte „Entscheidung bzw.“ gestrichen.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - „(2) Die wahlberechtigten Gemeindeglieder sind aufzufordern, bis zu dem im Terminplan festgelegten Zeitpunkt Wahlvorschläge einzureichen. Die Zahl der Wahlvorschläge soll die Zahl der Stellen übersteigen. Es ist darauf hinzuwirken, dass Frauen und Männer möglichst gleichmäßig vertreten sind.“
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl „70“ durch „69“ ersetzt und die Fußnote 1 mit dem dazugehörigen Text gestrichen.
7. In § 14 wird Absatz 2 gestrichen, die Absatzzahl im ersten Absatz entfällt. Im ersten Satz werden die Worte „innerhalb der Vorschlagsfrist“ durch die Worte „bis zu dem im Terminplan festgelegten Zeitpunkt“ ersetzt. In Satz 2 wird die Zahl „zehn“ durch „fünf“ ersetzt.
8. § 15 erhält folgende Fassung:

„Sind weniger Wahlvorschläge eingegangen, als Stellen zu besetzen sind, so hat das Presbyterium den Kreissynodalvorstand unverzüglich zu unterrichten. Der Kreissynodalvorstand soll nach Anhörung des Presbyteriums die Wahlvorschläge bis zur Zahl der zu besetzenden Stellen ergänzen.“
9. § 16 enthält folgende Änderungen:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - „(1) Das Presbyterium prüft die nach § 14 und § 15 eingegangenen Wahlvorschläge.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - „(3) Das Presbyterium fasst die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge zu einem einheitlichen Wahlvorschlag zusammen. Der einheitliche Wahlvorschlag wird der Gemeinde durch Abkündigung bekannt gegeben.“
10. § 18 erhält folgende Fassung:

„Das Wahlverfahren beginnt nach Abschluss des Wahlvorschlagsverfahrens mit dem ersten Tage der Auslegung des Wahlverzeichnisses.“
11. § 19 erhält folgende Fassung:
 - „(1) Für das Wahlverfahren hat die Kirchengemeinde von Amts wegen ein Verzeichnis der

wahlberechtigten Gemeindeglieder (Wahlverzeichnis) zu führen. Das Wahlverzeichnis enthält die Familiennamen, die Vornamen, den Geburtsort und die Anschrift der Wahlberechtigten.

(2) Wer sein Wahlrecht ausüben will, muss in das Wahlverzeichnis eingetragen sein.

(3) Sind Wahlbezirke gebildet und soll die Wahl wahlbezirksweise durchgeführt werden, ist für jeden Wahlbezirk ein gesondertes Wahlverzeichnis zu führen.

(4) Die Auslegung des Wahlverzeichnisses wird am Sonntag vor dem Beginn der Auslegungsfrist im Gottesdienst abgekündigt sowie in anderer geeigneter Weise bekannt gemacht. Dabei sind die Gemeindeglieder auf die Bedeutung der Eintragung in das Wahlverzeichnis hinzuweisen und aufzufordern, sich zu vergewissern, ob das Wahlverzeichnis richtig und vollständig geführt ist. Auf die Möglichkeit der Beschwerde ist hinzuweisen.

(5) Das Wahlverzeichnis wird für die Dauer von einer Woche zur Einsichtnahme durch die Gemeindeglieder ausgelegt. Die Auslegung erfolgt zu den ortsüblichen Zeiten.

(6) Wird die Wahl in Wahlbezirken durchgeführt, kann das wahlberechtigte Gemeindeglied die Umschreibung seines Wahlverzeichniseintrags in das Wahlverzeichnis eines anderen Wahlbezirks der Kirchengemeinde beantragen. Der Antrag ist innerhalb der Auslegungsfrist beim Presbyterium zu stellen. Voraussetzung für die Umschreibung ist eine erkennbare kirchliche Bindung zu dem anderen Wahlbezirk. Das Presbyterium entscheidet endgültig.

(7) Das Wahlverzeichnis ist gegen Missbrauch zu sichern.“

12. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Einspruch“ durch das Wort „Beschwerde“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden die Worte „beim Presbyterium Einspruch“ durch das Wort „Beschwerde“ ersetzt.
- c) Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden gestrichen.

13. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Einsprüche und“ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird die Zahl „70“ durch „69“ ersetzt und die Fußnote 1 mit dem dazugehörigen Text gestrichen.

14. In § 23 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „in das Wahlverzeichnis eingetragen sein“ durch die Worte „zum Zeitpunkt der Berufung die Voraussetzungen nach § 1 erfüllen“ ersetzt.

15. In § 30 Absatz 3 wird die Zahl „70“ durch „69“ ersetzt und die Fußnote 1 mit dem dazugehörigen Text gestrichen.

16. In § 31 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „seinem“ durch „dem“ ersetzt und nach dem Wort „Beginn“ die Worte „des Wahlvorschlagsverfahrens“ eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten und Bekanntmachung

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Textfassung des geänderten Presbyteriumswahlgesetzes amtlich festzustellen und neu bekannt zu machen.

Bielefeld, 19. November 2010

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L. S.) Henz Winterhoff

Az.: 011.111

Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen

Vom 18. November 2010

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen

Das Kirchengesetz zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen vom 16. November 1990 (KABl. 1990 S. 202), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung der Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen vom 5. November 1999 (KABl. 1999 S. 254) wird wie folgt geändert:

1. Die Paragraphen erhalten folgende Überschriften:

- § 1 „Gemeindegliedschaft in besonderen Fällen“
- § 2 „Voraussetzungen“
- § 3 „Fortsetzung der Gemeindegliedschaft“
- § 4 „Zuordnung“
- § 5 „Verfahren“
- § 6 „Wegfall, Widerruf und Verzicht“
- § 7 „Rechtsfolgen“
- § 8 „Bekanntnismäßige Zugehörigkeit“
- § 9 „Wechsel“
- § 10 „Bisheriges Recht“.

2. In § 5 „Verfahren“ wird Absatz 1 Satz 2 gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und lautet:
„Die Entscheidung ist dem Gemeindeglied und der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zuzustellen.“

3. § 6 „Wegfall, Widerruf und Verzicht“ wird wie folgt geändert:

- a) Als Absatz 1 wird neu eingefügt:
 „(1) Die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen fällt weg mit dem Fortzug aus dem Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen, es sei denn, einem Antrag auf Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen wird stattgegeben gemäß dem Kirchengesetz zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland.“
- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2. In Satz 1 werden nach dem Wort „Voraussetzungen“ die Worte „nach § 2“ eingefügt.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bielefeld, 18. November 2010

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Henz Winterhoff
Az.: 630.8

Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union

Vom 18. November 2010

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union vom 14. November 1996 (KABl. 1996 S. 291), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. November 2009 (KABl. 2009 S. 323), wird wie folgt geändert:

In § 11 Absatz 2 Satz 2 wird die Jahreszahl „2010“ durch die Jahreszahl „2014“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 30. Dezember 2010 in Kraft.

Bielefeld, 18. November 2010

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Henz Winterhoff
Az.: 300.11

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenmusikgesetz

Vom 18. November 2010

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenmusikgesetz

Das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der EKV (Ausführungsgesetz zum Kirchenmusikgesetz) vom 13. November 1997 (KABl. 1997 S. 211) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 (zu § 2 Absatz 1 und 2 KiMuG)

(1) Voraussetzung für die Anerkennung oder Gleichstellung einer kirchenmusikalischen Prüfung für das Hauptamt (A oder B) ist eine Ausbildung mit einer Regelstudienzeit von 8 Semestern (Bachelor Kirchenmusik oder B-Diplom), von 4 Semestern (Master Kirchenmusik oder A-Diplom im Aufbau- oder Konsekutivstudiengang) oder von 10 Semestern bei der A-Ausbildung im grundständigen Studiengang.

(2) Die kirchenmusikalische Ausbildung, die mit dem Bachelor oder dem Master abgeschlossen wird, muss der Rahmenordnung vom Dezember 2008 entsprechen. Die kirchenmusikalische Ausbildung, die mit dem Diplom (A und B) abschließt, muss der Rahmenordnung für die Ausbildung und Prüfung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern vom 18. April 1991 gleichwertig sein.“

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bielefeld, 18. November 2010

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Winterhoff Dr. Kupke
Az.: 420.12

**Ausführungsgesetz zum
Verwaltungsgerichtsgesetz
der Evangelischen Kirche in Deutschland
(Ausführungsgesetz zum
Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD –
AGVwGG.EKD)**

Vom 18. November 2010

Die Landessynode hat nach Artikel 158 Kirchenordnung in Ausführung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD – VwGG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010 S. 330) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(Zu § 2 VwGG.EKD)

Kirchliches Verwaltungsgericht im ersten Rechtszug ist die Verwaltungskammer.

§ 2

(Zu § 5 VwGG.EKD)

1Die durch die Evangelische Kirche von Westfalen zu bestellenden Mitglieder der Verwaltungskammer werden von der Landessynode nach Artikel 121 Kirchenordnung gewählt. 2Die Wahl wird nach Artikel 140 Absatz 2 Kirchenordnung vom Ständigen Nominierungsausschuss der Landessynode vorbereitet.

§ 3

(Zu § 7 Absatz 2 VwGG.EKD)

Die oder der Vorsitzende der Verwaltungskammer kann seitens des Landeskirchenamtes mit der Verpflichtung der Mitglieder beauftragt werden.

§ 4

(Zu § 8 VwGG.EKD)

Für den Auslagenersatz sowie die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Verwaltungskammer sind die Bestimmungen der EKD (Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Kirchengerichte und des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Kirche in Deutschland – Entschädigungsverordnung – EntschV.EKD vom 17. April 1998 in der jeweils geltenden Fassung) betreffend die Mitglieder der Disziplinarkammer anzuwenden.

§ 5

(Zu § 12 Absatz 3 VwGG.EKD)

(1) 1Für die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen wird eine Geschäftsstelle am Sitz des Landeskirchenamtes gebildet. 2Das Landeskirchenamt hat für die erforderliche Personal- und Sachausstattung zu sorgen. 3Die Vorgänge der Geschäftsstelle sind organisatorisch von den Vorgängen des Landeskirchenamtes zu trennen.

(2) Mit den Aufgaben einer Urkundsbeamtin oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle kann betraut werden, wer über die erforderliche Sachkunde verfügt.

(3) Für die Ausschließung und Ablehnung von Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten gilt § 49 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(4) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere

1. die Vermittlung des gesamten Schriftverkehrs zwischen der Verwaltungskammer, ihren Mitgliedern und den Verfahrensbeteiligten,
2. die Ausführung richterlicher Anordnungen,
3. die Protokollführung,
4. die Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften von Entscheidungen,
5. Entschädigung von sachverständigen Personen sowie Zeuginnen und Zeugen und
6. Entscheidungen über Kostenfestsetzungen.

(5) 1Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben über den ihnen bekannt gewordenen Inhalt der anhängigen Verfahren Stillschweigen zu wahren. 2Auskünfte dürfen nur zum Verfahrensstand erteilt werden. 3Rechtsauskünfte dürfen nicht erteilt werden.

(6) 1Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle wird durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten des Landeskirchenamtes ausgeübt. 2Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in der Bearbeitung der anhängigen Verfahren allein der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder dem berichterstattenden Mitglied verantwortlich.

(7) Das Nähere kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die die Kirchenleitung auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden der Verwaltungskammer erlässt.

§ 6

(Zu § 18 VwGG.EKD)

1Der Widerspruch ist bei der Stelle einzulegen, die die angefochtene Entscheidung getroffen hat. 2Hilft diese Stelle dem Widerspruch nicht ab, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. 3Diesen erlässt das Landeskirchenamt. 4Richtet sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung, die das Landeskirchenamt selbst getroffen hat, so entscheidet die Kirchenleitung; dies gilt nicht, soweit das Landeskirchenamt als beauftragte Stelle für andere Rechtsträger als die Landeskirche tätig geworden ist oder die Kirchenleitung die Entscheidungsbefugnis im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Fällen dem Landeskirchenamt übertragen hat.

§ 7

(Zu § 31 Absatz 4 VwGG.EKD)

1Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige können vereidigt werden. 2Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Abnahme von Eiden und Bekräftigungen (§§ 478–484).

§ 8

**(Außerkräfttreten, Inkrafttreten,
Übergangsbestimmungen)**

(1) Das Ausführungsgesetz zum Verwaltungsgerichtsgesetz der Evangelischen Kirche der Union (AGVwGG) vom 14. November 1996 (KABl. 1996

S. 320) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

(3) Gerichtshängige Verfahren werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.

§ 9

(Außerkräftreten der VwGG/DG-Entschädigungsverordnung)

1Die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Verwaltungskammer und der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen (VwGG/DG-Entschädigungsverordnung – VwGGDG-EVO) vom 25. November 1998 (KABl. 1998 S. 259), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Umstellung dienstrechtlicher und anderer Bestimmungen auf den Euro vom 20. September 2001 (KABl. 2001 S. 276), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft. 2Bei Verfahren, die nach dem 31. Dezember 2010 noch gerichtshängig sind, erfolgt die Entschädigung nach § 4.

Bielefeld, 18. November 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Winterhoff Dr. Kupke
Az.: 090.303

Verordnung zur Aufhebung der Ordnung für den Predigtamt und die Sakramentsverwaltung durch Religionslehrerinnen und Religionslehrer

Vom 16. Dezember 2010

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlässt folgende Verordnung:

Die Ordnung für den Predigtamt und die Sakramentsverwaltung durch Religionslehrerinnen und Religionslehrer vom 12. Februar 1992 (KABl. 1992 S. 38) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2011 aufgehoben.

Bielefeld, 16. Dezember 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Winterhoff Dr. Kupke
Az.: 307.01

Verordnung zur Aufhebung der Ordnung für den Predigtamt und die Sakramentsverwaltung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit

Vom 16. Dezember 2010

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlässt folgende Verordnung:

Die Ordnung für den Predigtamt und die Sakramentsverwaltung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit vom 12. Februar 1992 (KABl. 1992 S. 38) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2011 aufgehoben.

Bielefeld, 16. Dezember 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Winterhoff Dr. Kupke
Az.: 307.01

Verordnung zur Aufhebung der Ordnung für den Dienst des Lektors in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 16. Dezember 2010

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlässt folgende Verordnung:

Die Ordnung für den Dienst des Lektors in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 25. November 1971 (KABl. 1971 S. 207) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2011 aufgehoben.

Bielefeld, 16. Dezember 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Winterhoff Dr. Kupke
Az.: 307.01

Dritte Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 18. November 2010

Die Landessynode beschließt, die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1999 (KABl. 1999 S. 221), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von

Westfalen vom 17. November 2006 (KABl. 2006 S. 296), wie folgt zu ändern:

§ 1

Änderung der Geschäftsordnung

§ 35 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Für die Zusammensetzung des Ständigen Nominierungsausschusses macht die Kirchenleitung der Landessynode einen Vorschlag. ²Für die Zusammensetzung der weiteren Ausschüsse macht die Kirchenleitung der Landessynode im Benehmen mit dem Ständigen Nominierungsausschuss Vorschläge.“
2. In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
3. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) In den Ständigen Nominierungsausschuss gemäß Artikel 140 Absatz 2 der KO beruft die Landessynode während ihrer ersten ordentlichen Tagung 18 Mitglieder; dabei sollen 14 Mitglieder aus ihrer Mitte kommen. ²Mindestens die Hälfte der von der Landessynode berufenen Mitglieder darf weder ordiniert sein noch entgeltlich im kirchlichen Dienst stehen. ³Bei der Bildung des Ausschusses soll dem Bekenntnisstand in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie ihren verschiedenen Gebieten und Arbeitsbereichen Rechnung getragen werden. ⁴Die Kirchenleitung entsendet zwei ständige Mitglieder mit Stimmrecht in den Ausschuss. ⁵Der Präses oder dem Präses ist jederzeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sie oder er kann im Einzelfall die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten beteiligen.

⁶Personen die selbst zur Wahl stehen, haben sich vor der Beratung und Beschlussfassung zu entfernen, müssen aber auf eigenes Verlangen vorher gehört werden; die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

⁷Bei der Vorbereitung der Wahl der oder des Präses können der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen je ein beratendes Mitglied entsenden.“

§ 2

Inkrafttreten

¹Die Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. ²Die Zusammensetzung des Ständigen Nominierungsausschusses erfolgt mit Ausnahme der Regelung in § 35 Absatz 4 Satz 7 erstmalig mit der Neukonstituierung der Landessynode 2012.

Bielefeld, 18. November 2010

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.) Winterhoff Dr. Kupke
Az.: 061.11

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

I.

13. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende

Nachstehend geben wir die 13. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende bekannt:

13. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende

Vom 16. November 2010

Auf Grund des § 3 Absatz 4 des Gesetzes über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende vom 9. April 1965 (GV. NRW. S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 584), wird wie folgt geändert:

In § 7 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2010“ durch die Angabe „31. Dezember 2011“ ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, 16. November 2010

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Norbert Walter-Borjans

GV. NRW. 2010 S. 621

II.

Gewährung von Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen; Arzneimittel (§ 4 Absatz 1 Nummer 7 BVO) und Kostendämpfungspauschale (§ 12a BVO)

Nachstehend geben wir den RdErl. d. Finanzministeriums über die Gewährung von Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen; Arzneimittel (§ 4 Absatz 1 Nummer 7 BVO) und Kostendämpfungspauschale (§ 12a BVO) bekannt:

Gewährung von Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen; Arzneimittel (§ 4 Absatz 1 Nummer 7 BVO) und Kostendämpfungspauschale (§ 12a BVO)

RdErl. des Finanzministeriums vom 8. November 2010

B 3100 – 4.7.A – IV A 4;
B 3100 – 12.a – IV A 4

Arzneimittel

Mit Gesetz vom 17. Februar 2009 wurden die Regelungen des § 4 Absatz 1 Nummer 7 und Anlage 2 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 27. März 1975 (GV. NRW. S. 332) in der Fassung des Artikels I Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Nummer 14 der Einundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung vom 22. November 2006 (GV. NRW. S. 596) mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Gesetzesrang erhoben. Durch Artikel 23 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) ist die Rangerhöhung mit Wirkung zum 1. April 2009 wieder außer Kraft getreten.

Ebenfalls mit Wirkung zum 1. April 2009 ist eine neue Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Beihilfevorschriften (§ 77 LBG) in Kraft getreten; die auf § 77 Absatz 8 LBG basierende Verordnung über Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen (Beihilfenverordnung NRW – BVO) vom 5. November 2009 (GV. NRW. S. 602) ist ebenfalls mit Wirkung zum 1. April 2009 in Kraft gesetzt worden.

Das OVG Münster hat mehrfach, u. a. mit Urteilen vom 24. Juni 2009 – 3 A 1795/08 – und vom 8. Juni 2010 – 1 A 1328/08 –, entschieden, dass die Regelungen über den Ausschluss nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel von der Beihilfefähigkeit nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen. Die Urteile sind rechtskräftig; das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschlüssen vom 19. August 2010 – 2 B 14.10 – und vom 20. August 2010 – 2 B 47.10 – Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision zurückgewiesen. Das Bundesverwaltungsgericht hat zudem mit Urteil vom 5. Mai 2010 – BVerwG 2 C 12.10 – die vergleichbaren Regelungen des Bundesbeihilferechts im Grundsatz als zulässig bestätigt.

Kostendämpfungspauschale

Das Bundesverwaltungsgericht hat in mehreren Entscheidungen, zuletzt durch die Urteile vom 25. März 2010 – BVerwG 2 C 47.08 (u. a.) – und vom 27. Mai 2010 – BVerwG 2 C 50.08 – festgestellt, dass die Regelungen des § 12a BVO wirksam zustande gekommen sind und nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 8. Juni 2009 – 2 BvR 1141/08 – eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen und damit seine bisherige Rechtsprechung bestätigt.

Vorbehaltsfestsetzungen

Es besteht keine Notwendigkeit mehr, an der durch meine Runderlasse vom 24. September 2007 – B 3100 – 12.a – IV A 4 – und vom 4. April 2008 – B 3100 – 4.7.A – IV A 4 – angeordneten Verfahrensweise festzuhalten. Deshalb wird folgende Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben:

Alle bisher hinsichtlich der Kostendämpfungspauschale (§ 12a BVO) und der Beihilfefähigkeit von Arzneimitteln (§ 4 Absatz 1 Nummer 7 und Anlage 2 BVO) vorgenommenen vorläufigen Festsetzungen werden hiermit für endgültig erklärt. Von einem besonderen Einzelhinweis an die Beihilfeberechtigten kann grundsätzlich abgesehen werden (§ 41 Absatz 3 Satz 2 VwVfG NRW).

Die Beihilfeberechtigten sind im nächsten Beihilfebescheid auf diesen Runderlass hinzuweisen.

Soweit über eingelegte Widersprüche noch nicht entschieden wurde bzw. erneut Widerspruch gegen Beihilfebescheide unter Anwendung der § 4 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit Anlage 2 oder § 12a BVO eingelegt wird, ist der Widerspruchsführer auf die o. g. Rechtsprechung hinzuweisen und ihm anheimzustellen, den Widerspruch in angemessener Frist zurückzunehmen. Geschieht dies nicht, muss über den Widerspruch entschieden werden.

In anhängigen Klageverfahren ist unter Hinweis auf die o. g. Rechtsprechung die Abweisung der Klage zu beantragen.

Meine Runderlasse vom 24. September 2007 – B 3100 – 12.a – IV A 4 – (MBI. NRW. S. 709) und vom 4. April 2008 – B 3100 – 4.7.A – IV A 4 – (MBI. NRW. S. 253) werden aufgehoben.

Neue Verfahrenshinweise

Soweit § 4 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit Anlage 2 und § 12a BVO anzuwenden sind, sind die Festsetzungen ab sofort wieder ohne Vorbehaltsvermerk vorzunehmen. Die Abschnitte G, H und M sowie die Anlagen III, IV, VII, VIII bis X der Arzneimittelrichtlinien sind derzeit nicht anzuwenden.

Richtlinie für die Ordnung von Fachverbänden des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen

Landeskirchenamt

Bielefeld, 01.12.2010

Az.: 241.80

Nachstehend geben wir folgende Richtlinie bekannt:

**Richtlinie für die Ordnung
von Fachverbänden
des Diakonischen Werkes der
Evangelischen Kirche von Westfalen
– Landesverband der
Inneren Mission e. V. –
gemäß § 8 Absatz 3 der Satzung
und des Diakonischen Werkes der
Lippischen Landeskirche**

**Artikel 1
Rechtsgrundlagen**

In § 8 Absatz 3 Satz 2 der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e. V. – in der Fassung vom 1. Juni 2007 ist bestimmt: „Das Diakonische Werk stellt für die Ordnungen der Fachverbände Richtlinien auf.“ Auf Grund dieser Satzungsbestimmung hat der Vorstand des Diakonischen Werkes die nachstehende Richtlinie beschlossen, die ebenso für die Fachverbände des Diakonischen Werkes der Lippischen Landeskirche gilt, und damit insbesondere für gemeinsame westfälisch-lippische Fachverbände wirkt:

**Artikel 2
Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.**

Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e. V. – (DW.EKvW) hat gemeinsam mit den Diakonischen Werken der Evangelischen Kirche im Rheinland (DW.EKiR) und der Lippischen Landeskirche (DW.LLK) einen rechtsfähigen Verein gebildet. Er trägt den Namen „Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. (Diakonie RWL e. V.)“.

Ziel des Vereins ist die gemeinsame Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Weisens- und Lebensäußerung der Ev. Kirche.

Die Bildung eines Fachverbandes sollte deshalb vorzugsweise für den Raum der Diakonie RWL erfolgen. Soweit erforderlich kann auch nur für den Raum Westfalen und Lippe ein Fachverband gegründet werden. Der Name soll zum territorialen Geltungsbereich Auskunft geben.

**Artikel 3
Mustersatzungszweck**

(1) Die nachstehende Mustersatzung für einen Fachverband des Diakonischen Werkes ist der Maßstab, der für Satzungen und Satzungsänderungen bei Bildung, Veränderung und Auflösung der Fachverbände gilt, um das Einvernehmen mit der Kirchenleitung herzustellen (§ 8 Absatz 4 der Satzung des DW.EKvW).

(2) Die Mustersatzung ist vom Vorstand des DW.EKvW im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen entwickelt worden.

**Artikel 4
Mustersatzung
für einen Ev. Fachverband
der Diakonischen Werke
der Ev. Kirche von Westfalen
und der Lippischen Landeskirche
(Fachverband [...] WL)**

**§ 1
Name, Geschäftsjahr**

- (1) Der Fachverband führt den Namen [...].
- (2) Er ist ein nicht eingetragener Verein.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Fachverband hat seinen Sitz am Dienort der Geschäftsführung.

**§ 2
Gegenstand, Zweck und Aufgaben**

(1) Der Fachverband [...] ist ein Zusammenschluss der Mitglieder der Diakonischen Werke der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e. V. – (DW.EKvW) und der Lippischen Landeskirche (DW.LLK), die auf dem Gebiet der [...] tätig sind. Der Fachverband arbeitet im Einvernehmen mit dem DW.EKvW als Spitzenverband für Westfalen und Lippe.

(2) Zweck des Fachverbandes ist die fachliche Förderung und Interessenbündelung der [...].

Dies soll geschehen insbesondere durch

- a) Erfahrungsaustausch und Meinungsbildung unter den Mitgliedern,
- b) Beratung und Klärung von Grundsatzfragen,
- c) Vertretung der fachlichen Belange der Mitglieder gegenüber übrigen Organisationen und Institutionen des Bereichs [...], insbesondere auf Landesebene in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände, z. B. der Landesligen, sowie in der Öffentlichkeit,
- d) Entwicklung/Weiterentwicklung von Standards,
- e) Information und Beratung von Mitgliedern,
- f) Zusammenarbeit mit fachlichen Zusammenschlüssen auf Ebene des Diakonie RWL e. V., des Bundes und des Landes,
- g) Organisation und Koordination von Fortbildungsmaßnahmen.

**§ 3
Gemeinnützigkeit**

(1) Der Fachverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Fachverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Fachverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fachverbandes. Keine Person darf durch

Ausgaben, die dem Zweck des Fachverbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder des Fachverbandes können alle Mitglieder des DW.EKvW und des DW.LLK werden, die auf dem Gebiet der [...] tätig sind.

(2) Die Mitgliedschaft nach Absatz 1 wird erworben auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung, die gegenüber dem Vorstand abzugeben ist und wirksam wird, wenn der Vorstand nicht binnen drei Monaten wegen Fehlens der Voraussetzungen nach Absatz 1 widerspricht. Gegen den Widerspruch des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Die in Betracht kommenden Träger, welche Mitglieder des DW.EKvW oder des DW.LLK sind, sind vom Vorstand unter Hinweis auf die Satzung des DW.EKvW aufzufordern, die Mitgliedschaft zu beantragen.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) mit Beendigung der Mitgliedschaft im DW.EKvW oder im DW.LLK,
- b) falls keine Einrichtung im Bereich [...] im Verbandsgebiet mehr unterhalten wird,
- c) durch Austritt aus dem Fachverband.

§ 5 Organe

Organe des Fachverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den von den Mitgliedern entsandten Personen zusammen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich, mindestens aber alle zwei Jahre statt. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder ihre Einberufung unter Angabe eines Grundes verlangt. Sie ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist die nächste innerhalb von 14 Tagen schriftlich einzuberufende Mitgliederversammlung über dieselbe Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern in der Einladung auf diese Folge hingewiesen wurde. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern sich aus dieser Satzung nichts Abweichendes ergibt.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Vorstandes und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Fachgebietes,
- b) Wahl des Vorstandes,
- c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Fachverbandes,
- e) Entscheidung über Widersprüche nach dieser Satzung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus [...] Mitgliedern, die auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden, davon mindestens eine Person, die vom Vorstand des DW.EKvW und vom Vorstand des DW.LLK gemeinsam benannt wird. Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gebildet wird.

(2) Unter den gewählten Vorstandsmitgliedern sollen sich Vertreter von

- a) [...],
- b) [...],
- c) [...]
- d) oder sonstige im Bereich [...] besonders erfahrene Persönlichkeiten befinden.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung.

(4) Die Vorstandsmitglieder müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören, oder sie müssen Mitglied einer Kirche sein, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist. Abweichungen sind nur im Einzelfall und nur für Personen möglich, die einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehören. Die Zustimmung des Vorstands des Diakonie RWL e. V. ist dazu erforderlich.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Von den Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Vorsitzenden oder dem

Vorsitzenden des Vorstandes und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die in § 2 genannten Aufgaben erfüllt werden.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über Anträge auf Mitgliedschaft im Fachverband,
- b) Leitung des Fachverbandes,
- c) Verteilung der Finanzmittel,
- d) Berufung der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorstand des DW.EKvW und des DW.LLK,
- e) Aufsicht über die Geschäftsführung,
- f) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- g) Bildung von Fach- und Projektgruppen nach Bedarf.

§ 10

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung wird in der Regel ausgeübt von einer zuständigen Referentin oder einem zuständigen Referenten des DW.EKvW.

(2) Die Geschäftsführung hat die gesamten Geschäfte des Fachverbandes zu besorgen und führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung aus.

(3) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehört weiterhin, die notwendige Koordination zwischen den Vorständen des DW.EKvW und des DW.LLK und dem Fachverband sicherzustellen und diese Gremien über alle wichtigen Vorgänge zu informieren.

§ 11

Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In der Einladung muss ausdrücklich die Änderung der Satzung als Tagesordnungspunkt benannt werden.

(2) Die Beschlüsse zur Satzungsänderung erfolgen unter Beachtung der in den jeweiligen Satzungen der Diakonischen Werke Westfalen und Lippe geregelten Zustimmungserfordernisse.

§ 12

Auflösung des Fachverbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung erfolgen und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. In der Einladung muss ausdrücklich die Auflösung des Fachverbandes als Tagesordnungspunkt benannt werden.

(2) Die Beschlüsse zur Auflösung des Fachverbandes erfolgen unter Beachtung der in den jeweiligen Sat-

zungen der Diakonischen Werke Westfalen und Lippe geregelten Zustimmungserfordernisse.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Fachverbandes ... vom ... (KABl. S. ...) außer Kraft.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Ordnung von Fachverbänden des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e. V. – gemäß § 9 Absatz 3 der Satzung außer Kraft.

Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2011

Landeskirchenamt

Bielefeld, 06.12.2010

Az.: 350.58

Nach § 4 Satz 1 der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter erhöhen oder vermindern sich die in § 3 Absatz 1 und Absatz 4 Unterabsatz 3 dieser Ordnung genannten Beträge zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz, um den der auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist durch § 2 Absatz 3 SvEV vom 1. Januar 2011 an von bisher 204,00 € auf 206,00 € monatlich, also um 0,98 %, erhöht worden. Um diesen Prozentsatz erhöhen sich daher vom 1. Januar 2011 an die in § 3 Absatz 1 und Absatz 4 Unterabsatz 3 der o. a. Ordnung genannten Beträge.

§ 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Ordnung ist daher vom 1. Januar 2011 an in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wert- klasse	Personalunterkünfte	€ je m ² Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	6,92
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	7,67
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	8,77
4	mit eigener Toilette und eigenem Bad oder eigener Dusche	9,75

Wert- klasse	Personalunterkünfte	€ je m ² Nutzfläche monatlich
5	mit einer Kochnische und Toilette sowie eigenem Bad oder eigener Dusche	10,40

An die Stelle des Betrages von „4,11 €“ in § 3 Absatz 4 Unterabsatz 3 der o. a. Ordnung tritt der Betrag von „4,15 €“.

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 02.12.2010

Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I.

Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Johanniter Einrichtungen Radevormwald gGmbH in Radevormwald

Vom 24. November 2010

§ 1

Vorübergehende Maßnahme

(1) Abweichend von § 19 BAT-KF bzw. § 19 MTArb-KF wird zur Vermeidung einer Insolvenz und zur Sicherung der Arbeitsplätze in der Johanniter Einrichtungen Radevormwald gGmbH in Radevormwald im Jahr 2010 keine Jahressonderzahlung gezahlt. Die einbehaltene Jahressonderzahlung wird spätestens bis zum 31. März 2011 ausgezahlt, sofern nicht bis zu diesem Termin durch eine weitere Arbeitsrechtsregelung etwas anderes bestimmt wird.

(2) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt nicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eine Altersteilzeitvereinbarung abgeschlossen worden ist. Sie gilt auch nicht für Mitarbeitende, deren Arbeitsverhältnis in Folge einer Befristung im Arbeitsvertrag bis zum 31. März 2011 ausläuft, es sei denn, der Arbeitgeber bietet schriftlich die Entfristung an.

(3) Mit den außertariflichen leitenden Mitarbeitenden ist eine entsprechende Regelung individualrechtlich zu vereinbaren.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 24. November 2010 in Kraft.

Dortmund, 24. November 2010

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Riedel

II.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und des TV-Ärzte-KF

Vom 24. November 2010

§ 1

Änderung des BAT-KF

§ 25 BAT-KF erhält folgende Fassung:

„§ 25 BAT-KF

(1) Die Mitarbeitenden haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts. Bei der Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Woche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr

bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage,
bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage,
nach dem vollendeten 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage.

Maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird. Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet. Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt werden und kann auch in Teilen genommen werden. Dabei soll für einen Teil ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen Dauer angestrebt werden. Ansprüche gemäß § 3 BUrlG sowie ggf. eines Zusatzurlaubes gemäß § 125 SGB IX sind dabei unter Anrechnung auf den nach dieser Arbeitsrechtsregelung zustehenden Urlaub vorrangig zu gewähren.

(2) Ein am Ende des Kalenderjahres noch verbleibender Urlaubsanspruch wird in das folgende Kalenderjahr übertragen. Im Falle der Übertragung muss der Erholungsurlaub bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. Nicht bis zum 31. März angetretener Urlaub verfällt.

Abweichend von Satz 3 bleiben gesetzliche Mindesturlaubsansprüche gemäß § 3 BUrlG, ggf. unter Berücksichtigung eines Zusatzurlaubes gemäß § 125 SGB IX, die wegen Arbeitsunfähigkeit nicht spätestens bis zum Ablauf des Übertragungszeitraumes an-

getreten werden konnten, erhalten. Endet das Arbeitsverhältnis bei fortdauernder Arbeitsunfähigkeit, ist nur der Teil eines bestehenden Resturlaubes abzugelten, der sich aus den gesetzlichen Mindestansprüchen ergibt.

(3) Im Übrigen gilt das Bundesurlaubsgesetz mit folgenden Maßgaben:

- a) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres, erhält der Mitarbeitende bzw. die Mitarbeitende als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach Absatz 1; § 5 BUrlG bleibt unberührt.
- b) Ruht das Arbeitsverhältnis, so vermindert sich die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubes für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.
- c) Das nach Absatz 1 Satz 1 fortzuzahlende Entgelt wird zu dem in § 20 genannten Zeitraum gezahlt.“

§ 2

Änderung des MTArb-KF

§ 25 MTArb-KF erhält folgende Fassung:

„§ 25 MTArb-KF

(1) Die Mitarbeitenden haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts. Bei der Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Woche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr

bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage,
bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage,
nach dem vollendeten 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage.

Maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird. Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet. Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt werden und kann auch in Teilen genommen werden. Dabei soll für einen Teil ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen Dauer angestrebt werden. Ansprüche gemäß § 3 BUrlG sowie ggf. eines Zusatzurlaubes gemäß § 125 SGB IX sind dabei unter Anrechnung auf den nach dieser Arbeitsrechtsregelung zustehenden Urlaub vorrangig zu gewähren.

(2) Ein am Ende des Kalenderjahres noch verbleibender Urlaubsanspruch wird in das folgende Kalenderjahr übertragen. Im Falle der Übertragung muss der Erholungsurlaub bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. Nicht bis zum 31. März angetretener Urlaub verfällt.

Abweichend von Satz 3 bleiben gesetzliche Mindesturlaubsansprüche gemäß § 3 BUrlG, ggf. unter Berücksichtigung eines Zusatzurlaubes gemäß § 125 SGB IX, die wegen Arbeitsunfähigkeit nicht spätestens bis zum Ablauf des Übertragungszeitraumes angetreten werden konnten, erhalten. Endet das Arbeitsverhältnis bei fortdauernder Arbeitsunfähigkeit, ist nur der Teil eines bestehenden Resturlaubes abzugelten, der sich aus den gesetzlichen Mindestansprüchen ergibt.

(3) Im Übrigen gilt das Bundesurlaubsgesetz mit folgenden Maßgaben:

- a) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres, erhält der Mitarbeitende bzw. die Mitarbeitende als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach Absatz 1; § 5 BUrlG bleibt unberührt.
- b) Ruht das Arbeitsverhältnis, so vermindert sich die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubes für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.
- c) Das nach Absatz 1 Satz 1 fortzuzahlende Entgelt wird zu dem in § 20 genannten Zeitraum gezahlt.“

§ 3

Änderung des TV-Ärzte-KF

§ 25 TV-Ärzte-KF erhält folgende Fassung:

„§ 25 TV-Ärzte-KF

(1) Ärzte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts. Bei der Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Woche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr

bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage,
bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage,
nach dem vollendeten 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage.

Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen die Ärztin/der Arzt dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten hat oder zu arbeiten hätte, mit Ausnahme der auf Arbeitstage fallenden gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird. Maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird. Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet. Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt werden und kann auch in Teilen genommen werden. Dabei soll für einen Teil ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen Dauer angestrebt werden. Ansprüche gemäß § 3 BUrlG sowie ggf. eines Zusatzurlaubes gemäß § 125 SGB IX sind dabei unter Anrechnung auf den nach dieser Ar-

beitsrechtsregelung zustehenden Urlaub vorrangig zu gewähren.

(2) Ein am Ende des Kalenderjahres noch verbleibender Urlaubsanspruch wird in das folgende Kalenderjahr übertragen. Im Falle der Übertragung muss der Erholungsurlaub bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. Nicht bis zum 31. März angetretener Urlaub verfällt.

Abweichend von Satz 3 bleiben gesetzliche Mindesturlaubsansprüche gemäß § 3 BUrlG, ggf. unter Berücksichtigung eines Zusatzurlaubes gemäß § 125 SGB IX, die wegen Arbeitsunfähigkeit nicht spätestens bis zum Ablauf des Übertragungszeitraumes angetreten werden konnten, erhalten. Endet das Arbeitsverhältnis bei fortdauernder Arbeitsunfähigkeit, ist nur der Teil eines bestehenden Resturlaubes abzugelten, der sich aus den gesetzlichen Mindestansprüchen ergibt.

(3) Im Übrigen gilt das Bundesurlaubsgesetz mit folgenden Maßgaben:

- a) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres, erhält der Mitarbeitende bzw. die Mitarbeitende als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach Absatz 1; § 5 BUrlG bleibt unberührt.
- b) Ruht das Arbeitsverhältnis, so vermindert sich die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubes für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.
- c) Das nach Absatz 1 Satz 1 fortzuzahlende Entgelt wird zu dem in § 20 genannten Zeitraum gezahlt.“

§ 4

Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Dortmund, 24. November 2010

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Riedel

III.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und des MTArb-KF

Vom 24. November 2010

§ 1

Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Mitarbeitende, die Wechselschicht- oder Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage in Höhe von 0,25 Euro je tatsächlich geleisteter Stunde. Hierbei bleiben in Form von Rufbereits-

chaft und Bereitschaftsdienst geleistete Stunden unberücksichtigt.“

2. § 8 Absatz 4 wird gestrichen.
3. Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden Absätze 4 bis 7.

§ 2

Änderung des MTArb-KF

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Mitarbeitende, die Wechselschicht- oder Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage in Höhe von 0,25 Euro je tatsächlich geleisteter Stunde. Hierbei bleiben in Form von Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst geleistete Stunden unberücksichtigt.“
2. § 8 Absatz 4 wird gestrichen.
3. Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden Absätze 4 bis 7.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Dortmund, 24. November 2010

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Riedel

Satzungen

Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Bochum

Präambel

Den Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu verkündigen, verstehen die Kirchengemeinden, der Kirchenkreis und die Innere Mission – Diakonisches Werk Bochum e. V. als gemeinsamen Auftrag. Sie arbeiten daher mit ihren jeweiligen Diensten untereinander eng zusammen.

Die Verteilung der zugewiesenen Kirchensteuermittel erfolgt in gemeinsamer Verantwortung gegenüber diesem gesamtkirchlichen Auftrag.

§ 1**Finanzausgleich, Finanzausgleichskasse**

(1) Die Kirchengemeinden des Kirchenkreises sind zu einer gemeinsamen Finanzplanung verpflichtet (§ 4 FAG).

(2) Die Kirchensteuerzuweisungen, welche der Kirchenkreis aus dem Kirchensteueraufkommen erhält, werden in der Finanzausgleichskasse des Kirchenkreises vereinnahmt. Die Zuweisungen werden nach Maßstäben verteilt, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen der jeweiligen Kirchengemeinden unabhängig sind.

(3) Der innersynodale Finanzausgleich wird unter Beachtung dieser Grundsätze und des § 5 Finanzausgleichsgesetz nach den Regelungen der §§ 2 bis 7 durchgeführt.

§ 2**Verteilsumme und Verteilschlüssel**

(1) Die im Haushaltsplan als Kirchensteuern veranschlagten Mittel bilden die Verteilsumme.

(2) Von der Verteilsumme nach Absatz 1 erhalten

- a) die Kirchengemeinden 57,1 %,
- b) der Kirchenkreis 25,3 %,
- c) die Tageseinrichtungen für Kinder 10 % und
- d) die Innere Mission – Diakonisches Werk e. V. 7,6 %.

(3) Über die Verteilung von über die Verteilsumme nach Absatz 1 hinausgehenden Kirchensteuer-Mehreinnahmen sowie über die Zuweisung von Kirchensteuer-Mindereinnahmen auf die Empfänger nach Absatz 2 entscheidet die Kreissynode.

§ 3**Finanzbedarf der Kirchengemeinden**

(1) Von dem den Kirchengemeinden zustehenden Anteil an der Verteilsumme werden zunächst die notwendigen Mittel zur Finanzierung des Schuldendienstes aus Zeiten des Gesamtverbandes abgezogen.

(2) Von dem verbleibenden Betrag erhalten die Kirchengemeinden für ihre Aufgaben aus der Finanzausgleichskasse jeweils eine pauschalierte Zuweisung nach Maßgabe der Gemeindegliederzahlen, die für die Zuweisung an den Kirchenkreis maßgebend sind.

§ 4**Aufbringung der Pfarrbesoldung**

(1) Die Kirchengemeinden erstatten an die Finanzausgleichskasse des Kirchenkreises die von diesem nach § 8 Finanzausgleichsgesetz für die Pfarrbesoldung in den Kirchengemeinden zu zahlenden Pfarrstellenpauschalen. Die Erstattung erfolgt aus den nach § 3 zugewiesenen Mitteln und aus den Erträgen aus dem Pfarrvermögen.

(2) Der Kirchenkreis erstattet ebenfalls die für die Pfarrbesoldung im Kirchenkreis zu zahlenden Pfarrstellenpauschalen an die Finanzausgleichskasse.

(3) Die Kreissynode stellt Richtlinien mit entsprechenden Übergangsregelungen für die Pfarrstellenentwicklung und -planung (z. B. Errichtung, Wiederbesetzung und Aufhebung von Pfarrstellen) auf.

§ 5**Finanzbedarf des Kirchenkreises**

Der Kirchenkreis erhält für die ihm nach den Kirchengesetzen und der Satzung des Kirchenkreises obliegenden sowie für die ihm durch besondere Beschlüsse der Kreissynode übertragenen Aufgaben eine pauschalierte Zuweisung aus der Finanzausgleichskasse (§ 2).

§ 6**Finanzbedarf der Tageseinrichtungen für Kinder**

Die Tageseinrichtungen für Kinder erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine pauschalierte Zuweisung aus der Finanzausgleichskasse (§ 2).

§ 7**Finanzzuweisung an die Innere Mission – Diakonisches Werk Bochum e. V.**

Die Innere Mission – Diakonisches Werk Bochum e. V. nimmt mit ihren Diensten eine Gemeinschaftsaufgabe der Evangelischen Kirche in Bochum wahr. Sie erhält eine pauschalierte Zuweisung aus der Finanzausgleichskasse (§ 2).

§ 8**Gemeinsame Rücklagen**

(1) Für alle Kirchengemeinden und den Kirchenkreis wird beim Kirchenkreis eine gemeinsame Betriebsmittelrücklage gebildet. Bei Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage reicht eine Anzeige an die für die Kassenaufsicht zuständige Stelle.

(2) Weitere Rücklagen können mit Beschluss der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes gebildet werden.

(3) Über die Zuführung zu den Rücklagen beschließt die Kreissynode.

§ 9**Gemeinsame Finanzplanung**

Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises kann die Kreissynode

1. Richtlinien für die gemeinsame Finanzwirtschaft im Kirchenkreis,
 2. Richtlinien für die Durchführung von größeren Baumaßnahmen und
 3. Richtlinien für die Errichtung, Bewertung und Freigabe von Personalstellen
- aufstellen.

§ 10**Finanzausschuss**

(1) Zur Beratung des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuss gebildet.

(2) Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. Er berät die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei den Finanz- und Wirtschaftsplanungen. Durch Beschlüsse der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes können dem Finanzausschuss weitere Aufgaben übertragen werden.

(3) Der Finanzausschuss besteht aus neun Mitgliedern, von denen höchstens vier Theologen/innen sind, die von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt werden. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Kreissynode für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Der Finanzausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende muss Mitglied der Kreissynode sein.

Im Finanzausschuss sind Vertreter der Gemeinden, der kreiskirchlichen Dienste und der Inneren Mission – Diakonisches Werk Bochum e. V. im Verhältnis sechs (Gemeinden) – zwei (kreiskirchliche Dienste) – eins (Vorstand Innere Mission – Diakonisches Werk) vertreten. Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter des Kreiskirchenamtes kann beratendes Mitglied sein. Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter kann eine Vertreterin oder einen Vertreter bestimmen.

(4) Der Finanzausschuss wird von seiner oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordert oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand beantragen. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Presbyteriums sinngemäß. Der Finanzausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche der Bestätigung durch die Kreissynode bedarf.

(5) Die oder der Vorsitzende des Finanzausschusses ist zu den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes einzuladen, sofern dort Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich des Ausschusses verhandelt werden.

(6) Unbeschadet der Verpflichtungen nach §§ 11, 12 VwO erhält der Finanzausschuss auf seine Bitte die Informationen und Unterlagen, welche er zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Entsprechend verpflichtet sind Kirchenkreis, Kirchengemeinden und Innere Mission – Diakonische Werk Bochum e. V.

§ 11

Einspruchsrechte

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung bei der Superintendentin oder dem Superintendenten schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Kreissynodalvorstand. Vor

seiner Entscheidung hat er die Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen. Der Finanzausschuss hat bei seinen Beratungen über die Stellungnahme Vertreterinnen und/oder Vertreter des Leitungsorgans der Einspruch führenden Stelle zu hören.

(2) Gegen die Einspruchsentscheidung des Kreissynodalvorstandes ist die Beschwerde an die Kreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kreissynode entscheidet endgültig.

Die Regelungen zum Einspruchsrecht gelten für die Innere Mission – Diakonisches Werk Bochum e. V. sinngemäß.

§ 12

Änderung der Finanzsatzung

Änderungen der Finanzsatzung bedürfen der Beschlussfassung der Kreissynode und der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. Änderungen werden im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. November 2005 (KABl. 2005 S. 288) außer Kraft.

Bochum, 27. November 2010

Evangelischer Kirchenkreis Bochum Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Lengenfeld-Brown Scheffler

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Bochum vom 27. November 2010, TOP 3,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 9. Dezember 2010

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

Deutsch

(L. S.)

Az.: 981-2300

Kreissatzung für den Evangelischen Kirchenkreis Halle

§ 1

Kirchenkreis, Kirchengemeinden

Der Evangelische Kirchenkreis Halle der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde gegründet durch Circumscriptionsbeschluss des Königlichen Konsistoriums in Münster vom 2. Januar 1841 (Amtsblatt der Königlich Preussischen Regierung zu Minden, Jahrgang 1841, Seite 24 f.) und auf Grund des Beschlusses der Westphälischen Provinzial-Synode zu Soest vom

15. bis 26. September 1838 (Synodalprotokoll Seite 21, 1.), geändert durch Beschluss der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 11. September 1963 (Az.: 161 46/A 5–05 b, Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen 1964 S. 49) in Verbindung mit der staatlichen Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Osnabrück vom 2. Dezember 1963, durch den Regierungspräsidenten in Münster vom 18. Februar 1964 und durch den Regierungspräsidenten in Detmold vom 17. März 1964.

In ihm sind heute folgende Kirchengemeinden zusammengeschlossen:

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Bockhorst
 Evang.-Luth. Kirchengemeinde Borgholzhausen
 Evang.-Luth. Kirchengemeinde Brockhagen
 Evang.-Luth. Kirchengemeinde Halle
 Evang.-Luth. Kirchengemeinde Harsewinkel
 Evang. Kirchengemeinde Steinhagen
 Evang.-Luth. Kirchengemeinde Versmold
 Evang.-Luth. Kirchengemeinde Werther

§ 2

Körperschaftsrechte, Siegel

(1) Der Ev. Kirchenkreis Halle führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.

(2) Das Siegelbild zeigt ein Kreuz mit der stilisierten Darstellung der Krone des Bockhorster Triumpfkreuzes von 1190; es ist umschlossen mit den Worten: „Evangelischer Kirchenkreis Halle“.

§ 3

Leitung und Vertretungsbefugnis

(1) Der Ev. Kirchenkreis Halle wird von der Kreissynode und in ihrem Auftrage vom Kreissynodalvorstand geleitet.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent leitet den Kirchenkreis in gemeinsamer Verantwortung mit den übrigen Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes. Die Superintendentin oder der Superintendent trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Er oder sie vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.

(3) Der Kreissynodalvorstand vertritt den Kirchenkreis im Rechtsverkehr.

§ 4

Mitglieder des Kreissynodalvorstandes

(1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus

- a) der Superintendentin oder dem Superintendenten,
- b) der Assessorin oder dem Assessor,
- c) der oder dem Scriba und
- d) weiteren sechs Mitgliedern (Synodalältesten).

(2) Für alle Mitglieder mit Ausnahme der Superintendentin oder des Superintendents wird je ein stellvertretendes Mitglied bestellt.

§ 5

Ständige Ausschüsse im Kirchenkreis

(1) Die Kreissynode bildet für besondere Arbeitsbereiche des Kirchenkreises ständige Ausschüsse.

(2) Im Einzelnen werden folgende ständigen Ausschüsse gebildet:

- a) Gottesdienst und Kirchenmusik,
- b) Seelsorge und Beratung,
- c) Mission, Ökumene und Weltverantwortung,
- d) Tageseinrichtungen für Kinder,
- e) Jugend,
- f) Schulen,
- g) Diakonie,
- h) Umwelt und gesellschaftliche Verantwortung,
- i) Frauen und Gleichstellung,
- j) Friedhof,
- k) Öffentlichkeitsarbeit, Marketing und Fundraising.

(3) In die ständigen Ausschüsse werden Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarnerinnen und Pfarrer, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt der Presbyterin oder des Presbyters haben, berufen. Jede Kirchengemeinde im Kirchenkreis soll mit einem Gemeindeglied in jedem ständigen Ausschuss vertreten sein. Die Kirchengemeinden im Kirchenkreis haben das Vorschlagsrecht für diese Gemeindeglieder.

Die Zahl der Ausschussmitglieder soll zwölf Mitglieder nicht überschreiten. Jeder Ausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden sowie seine stellvertretende oder seinen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden durch die Kreissynode berufen. Hierzu macht der Nominierungsausschuss, der insoweit des Einvernehmens des Kreissynodalvorstandes bedarf, der Kreissynode Vorschläge. Für die Ausschussmitglieder werden keine Vertreterinnen oder Vertreter berufen.

(5) Die Amtszeit der ständigen Ausschüsse richtet sich nach der Amtsdauer der Kreissynode. Die Ausschüsse werden auf der ersten Tagung der Kreissynode neu gebildet.

(6) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem ständigen Ausschuss aus, beruft der Kreissynodalvorstand auf Vorschlag des Nominierungsausschusses ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit. Die Veränderung ist der Kreissynode bekannt zu geben. Bis zur Berufung durch den Kreissynodalvorstand ist der Sitz des Mitgliedes vakant.

(7) Die Einladung zu den Sitzungen des ständigen Ausschusses erfolgt schriftlich eine Woche vor Sitzungsbeginn. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Über die Verhandlungen des Ausschusses sind Nieder-

schriften zu fertigen. Die Niederschriften müssen enthalten: Ort, Datum, Dauer der Sitzung, Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer, Tagesordnung, Beschlüsse im Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis, Wiedergabe des wesentlichen Inhalts der Beratung, wenn sie zur Erläuterung eines Beschlusses notwendig ist. Die Niederschrift muss von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Ausschusses und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet werden. Sie wird dem Kreissynodalvorstand zur Kenntnis gegeben.

(8) Die ständigen Ausschüsse erledigen die Geschäfte der laufenden Verwaltung in ihrem Fachbereich. Sie bewirtschaften die Sachmittel in ihrem Fachbereich im Rahmen des Haushaltsplanes. Sie beraten in Personalangelegenheiten in ihrem jeweiligen Fachbereich den Kreissynodalvorstand.

§ 6

Ziele, Aufgaben und Zusammensetzung der ständigen Ausschüsse

Die ständigen Ausschüsse haben die nachfolgend aufgeführten Ziele und Aufgaben. Ihre jeweilige Zusammensetzung ist nur dann hier geregelt, wenn sie von den grundsätzlichen Regelungen in § 5 Absatz 3 abweicht bzw. diese konkretisiert:

a) Gottesdienst und Kirchenmusik

1. Ziele

Der Ausschuss befasst sich mit Fragen des gottesdienstlichen Lebens und der Kirchenmusik besonders im Hinblick auf Entwicklungen im Kirchenkreis.

2. Aufgaben

Er greift Fragestellungen und Themen aus diesen Bereichen auf und bereitet Stellungnahmen für die Kreissynode vor. Er hält Kontakt zur Arbeitsstelle für Gottesdienst und Kirchenmusik der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie zu den Gottesdienst- und Kirchenmusikausschüssen der Kirchengemeinden im Kirchenkreis.

3. Zusammensetzung

Neben den Regelungen in § 5 Absatz 3 gilt: Dem Ausschuss gehören als weitere Mitglieder die oder der Synodalbeauftragte für Kindergottesdienst sowie der Kreiskantor oder die Kreiskantorin an.

b) Seelsorge und Beratung

1. Ziele

Der Ausschuss hat das Ziel, die vielfältigen Angebote der Arbeitsbereiche Seelsorge und Beratung auf Kirchenkreisebene darzustellen, zu sichern und die Weiterentwicklung zu fördern.

2. Aufgaben

Der Ausschuss berät im Rahmen seiner Zielsetzung die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand, die Kirchengemeinden und die einzelnen Arbeitsfelder von Seelsorge und

Beratung. Er kann Anregungen und Stellungnahmen geben sowie Anträge an die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand stellen. Der Ausschuss befasst sich mit grundsätzlichen Themen der Seelsorge sowie ethischen Fragestellungen und fördert den diesbezüglichen Meinungsbildungsprozess im Kirchenkreis. Er wirkt mit an der Beschreibung von Aufgaben und Tätigkeitsprofilen der in diesem Bereich Tätigen und wird an Personalentscheidungen des Kreissynodalvorstandes beteiligt. Der Ausschuss unterstützt die einzelnen Arbeitsbereiche bei der Sicherung ihrer Rahmenbedingungen und der Qualität ihrer Arbeit. Der Ausschuss fördert den Erfahrungsaustausch, die Vernetzung und Kooperation der unterschiedlichen Ebenen und Arbeitsfelder der Seelsorge und Beratung. Er sucht die Zusammenarbeit mit anderen psychosozialen Einrichtungen und Diensten im Einzugsbereich. Der Ausschuss wirkt daran mit, die vielfältigen Angebote von Seelsorge und Beratung auf Kirchenkreisebene und in der Öffentlichkeit bekannt zu machen und darzustellen.

c) Mission, Ökumene und Weltverantwortung

1. Ziele

Der Ausschuss soll im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden des Kirchenkreises bewusst machen, dass Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung untrennbar zusammengehören, weil die liebende Zuwendung Gottes in Jesus Christus allen Menschen gilt. Darum wirbt er dafür, dass hierzulande und weltweit das tägliche Leben von dieser Liebe geprägt ist. Er setzt sich deshalb für Frieden, Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung ein.

2. Aufgaben

Der Ausschuss macht entsprechende theologische Dokumente aus der Ökumene in den Kirchengemeinden des Kirchenkreises bekannt. Er setzt sich ein für die Umsetzung von Empfehlungen und Beschlüssen ökumenischer Konferenzen, der Landssynode und des ständigen Ausschusses für Weltmission und Ökumene. Dabei nutzt er die Unterstützung des Amtes für Mission, Ökumene und Weltverantwortung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Der Ausschuss ist verantwortlich für Planung und Durchführung von Aktionen und Aktivitäten im Zusammenhang mit den Themen Mission, Ökumene oder Weltverantwortung. Dabei weiß sich der Ausschuss in besonderer Weise dem Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) und der „Vereinten Evangelischen Mission – Gemeinschaft von Kirchen in drei Erdteilen“ (VEM) verpflichtet.

Er informiert und berät die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Kirchengemeinden.

meinden des Kirchenkreises in den damit zusammenhängenden Fragen.

Er fördert und begleitet die Partnerschaft des Evangelischen Kirchenkreises Halle zum Kirchenkreis Misiones der IERP (Iglesia Evangélica del Río de la Plata). Dazu wird ein beratender Unterausschuss Argentinien gebildet. Der Ausschuss fördert auf der Ebene des Kirchenkreises die Gemeinschaft mit anderen Kirchen und die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Nordrhein-Westfalen. Er fördert die Information über und das Gespräch mit anderen Religionen, insbesondere den jüdisch-christlichen Dialog und das Gespräch mit Muslimen. Er schlägt dem Kreissynodalvorstand Vertreterinnen oder Vertreter zur Entsendung in den Regionalen Arbeitskreis für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (RAK) vor.

Der Ausschuss lädt einmal im Jahr die ökumenischen Arbeitskreise der Kirchengemeinden zum Informationsaustausch und zur Reflexion ein. Er lädt einmal im Jahr die verschiedenen Eine-Welt-Gruppen aus den Kirchengemeinden des Kirchenkreises zum Informationsaustausch und zur Reflexion ein.

3. Zusammensetzung

Neben den Regelungen in § 5 Absatz 3 gilt: Dem Ausschuss gehören als weitere Mitglieder an:

- die oder der Vorsitzende des Unterausschusses Argentinien,
- die oder der Beauftragte für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung im Kirchenkreis,
- die Pfarrerin oder der Pfarrer der Regionalstelle des Amtes für Mission, Ökumene und Weltverantwortung der Evangelischen Kirche von Westfalen,
- die oder der Beauftragte des Kirchenkreises für das Gustav-Adolf-Werk,
- die oder der Islambeauftragte des Kirchenkreises,
- die oder der Beauftragte des Kirchenkreises für den christlich-jüdischen Dialog.

d) Tageseinrichtungen für Kinder

1. Ziele

Der kreissynodale Ausschuss für die Tageseinrichtungen für Kinder bietet ein Forum für die Kirchengemeinden des Kirchenkreises in ihrer Funktion als Träger von Tageseinrichtungen für Kinder im Evangelischen Kirchenkreis Halle. Hier werden Themen und Fragen aus der Praxis erörtert, Informationen über die Angebote vor Ort ausgetauscht und Positionen gegenüber dem örtlichen und den überörtlichen Trägern der Jugendhilfe entwickelt und abgestimmt.

Der Ausschuss fördert und unterstützt die Arbeit vor Ort in den Einrichtungen.

2. Aufgaben

Der Ausschuss berät im Rahmen seiner Zielsetzung den Kreissynodalvorstand, die Kreissynode, die Kirchengemeinden des Kirchenkreises, die Einrichtungen im Kirchenkreis, die Beauftragte oder den Beauftragten für Tageseinrichtungen für Kinder des Kirchenkreises und die Fachberaterin oder den Fachberater für Tageseinrichtungen für Kinder des Kirchenkreises. Er kann Anregungen geben und Stellungnahmen entwickeln und fördert den Meinungsbildungsprozess. Der Ausschuss befasst sich mit den grundsätzlichen Themen, den Gesetzen und Bestimmungen und sorgt für die Einhaltung und Umsetzung vor Ort. Er hält die Verbindung zum Spitzenverband (Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.), der Landeskirche und dem Ev. Büro Nordrhein-Westfalen (Amt des Beauftragten der Ev. Kirchen bei Landtag und Landesregierung Nordrhein-Westfalen).

Der Ausschuss fördert die Entwicklung des evangelischen Profils der Einrichtungen und unterstützt die Konzeptionsentwicklung, indem er für entsprechende Fortbildungsangebote sorgt. Der Ausschuss begleitet die Kirchengemeinden des Kirchenkreises in der Personal- und Qualitätsentwicklung durch geeignete Instrumente und Fachdienste. Er wirkt mit an der Beschreibung von Tätigkeitsprofilen. Der Ausschuss fördert die Vernetzung, Kooperation und den Erfahrungsaustausch der Einrichtungen und anderer Institutionen. Der Ausschuss wirkt daran mit, die Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder im Evangelischen Kirchenkreis Halle in der Öffentlichkeit zu präsentieren.

3. Zusammensetzung

Neben den Regelungen in § 5 Absatz 3 gilt: Dem Ausschuss gehört als weiteres Mitglied an:

eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus den Fachkreisen für die Evang. Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis.

e) Jugend

1. Ziele

Der kreissynodale Jugendausschuss (KSJA) vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen sowie der Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinden im Kirchenkreis und des Kirchenkreises. Er setzt sich mit jugendpolitischen und gesellschaftlich relevanten Themen der Kinder- und Jugendarbeit auseinander. Der kreissynodale Jugendausschuss fördert die Auseinandersetzung Jugendlicher mit lebendigem Glauben, spirituellen Erfahrungen und religiösen Werten.

2. Aufgaben

Der Ausschuss unterstützt die Kirchengemeinden des Kirchenkreises in Fragen und Belangen der Kinder- und Jugendarbeit. Er begleitet die hauptamtliche Jugendreferentin oder den hauptamtlichen Jugendreferenten und die Synodaljugendpfarrerin oder den Synodaljugendpfarrer in ihrer Arbeit. Er berät die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand. Zur Wahrung der Interessen der Kinder- und Jugendarbeit auf Kirchenkreisebene entsendet er Delegierte in kirchliche und kommunale Gremien.

Er fördert die Ev. Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis beispielsweise durch Unterstützung von Schulung der Ehrenamtlichen, Veranstaltungen und Tagungen auf Kirchenkreisebene, durch Aufgreifen neuer Herausforderungen und Entwicklung weiterer Möglichkeiten der Jugendarbeit und durch jugendpolitische Mitwirkung.

Er bemüht sich um gegenseitiges Verständnis unter allen Trägern und Formen evangelischer Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis und vertritt ihre Belange gegenüber Kreissynode und Kreissynodalvorstand. Er setzt sich für die Sicherung der finanziellen, personalen und räumlichen Ausstattung ein. Er verteilt die dem Jugendausschuss zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel für die Jugendarbeit nach den vom Kreissynodalvorstand beschlossenen Richtlinien, insbesondere den Synodalen Jugendfonds für die Bezuschussung von Freizeiten und Bildungsangeboten. Er berät die Kirchengemeinden des Kirchenkreises in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit.

Bei der Wahl einer Synodaljugendpfarrerin oder eines Synodaljugendpfarrers ist er maßgeblich beteiligt. Er vertritt die Belange des Kirchenkreises in jugendpolitischen Gremien, beruft Delegierte in Ausschüsse (z. B. Kreisjugendring, Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien, AG 78), beteiligt sich an der Jugendhilfeplanung auf kommunaler und landeskirchlicher Ebene. Er stellt die Zusammenarbeit mit den Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit des Kirchenkreises auf Landeskirchenebene sicher. Dazu beruft er Delegierte in entsprechende kirchenpolitische Gremien und Fachausschüsse (z. B. EJKW) und arbeitet mit der Jugendkammer und dem Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen zusammen.

Er überprüft und schreibt die Konzeption der Ev. Kinder- und Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis Halle fort. Mindestens einmal jährlich wird hierzu ein Tagesordnungspunkt eingerichtet. Er begleitet die hauptamtliche Synodaljugendreferentin oder den hauptamtlichen Synodaljugendreferenten

und die Synodaljugendpfarrerin oder den Synodaljugendpfarrer in ihrer Arbeit durch Arbeitsaufträge und Entgegennahmen von Berichten. Einmal jährlich findet eine Sitzung mit Ehrenamtlichen aus den Kirchengemeinden statt, die in der offenen und verbandlichen oder gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit tätig sind.

3. Zusammensetzung

Neben den Regelungen in § 5 Absatz 3 gilt: Dem Ausschuss gehören als weitere Mitglieder an:

- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen Jugendverbände und fachverbandlichen Vertretungen auf kreiskirchlicher Ebene,
- die Synodaljugendpfarrerin oder der Synodaljugendpfarrer des Kirchenkreises,
- zwei Hauptamtliche, die die Belange der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis vertreten. Für diese Mitglieder erhält der Konvent der Hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit des Kirchenkreises ein Vorschlagsrecht,
- zwei Hauptamtliche, die die Belange der verbandlichen oder kirchengemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit vertreten. Für diese Mitglieder erhält der Konvent der Hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder und Jugendarbeit des Kirchenkreises ein Vorschlagsrecht.

f) Schulen

1. Ziele

Der Schulausschuss reflektiert das Thema schulbezogener Bildungsarbeit unter evangelischer Perspektive. Er orientiert sich in seiner Arbeit am reformatorischen Menschenbild, der damit verbundenen gottgegebenen Unverfügbarkeit menschlicher Würde und der Einsicht in das Fragmentarische menschlichen Lebens und Lernens. Er bezieht sich in seiner Arbeit auf den ganzen Menschen im Spannungsfeld von Freiheit und Bindung und an die Vieldimensionalität von Bildung. In dieser Spannung sieht er die Verantwortlichkeit des Einzelnen als Ziel von Bildung unter evangelischer Perspektive.

2. Aufgaben

Der Schulausschuss reflektiert die schulbezogene Bildungsarbeit im Kirchenkreis und in der Landeskirche. Er betreibt den aktiven Informationsaustausch zwischen den Schulformen und ihren Vertreterinnen oder Vertretern. Er sorgt für den Informationsaustausch zwischen Kirchengemeinden, Kirchenkreis und den Schulen in den schulspezifischen Themen.

3. Zusammensetzung

Neben den Regelungen in § 5 Absatz 3 gilt: Dem Ausschuss gehören als weitere Mitglieder an:

- der Schulreferent des Kirchenkreises Halle,
- mindestens je ein Vertreter oder eine Vertreterin der verschiedenen Schulformen (Grundschule, Förderschulen, Gymnasium, Realschule, Hauptschule),
- mindestens ein Vertreter oder eine Vertreterin der kreiskirchlichen Jugendarbeit,
- mindestens je ein Vertreter oder eine Vertreterin der kreiskirchlichen Konfirmandenarbeit,
- mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der kreiskirchlichen Arbeit in den Kindertagesstätten und Familienzentren,
- eine Vertreterin der kreiskirchlichen Mediothek sowie
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulpfarrerinnen oder Schulpfarrer des Kirchenkreises Halle.

g) Diakonie

1. Ziele

Diakonie als Wesensäußerung von Kirche findet sich auf allen Ebenen kirchlichen Handelns wieder. Der kreiskirchliche Diakonieausschuss soll die Ebenen dieses Handelns, unabhängig von der jeweiligen Rechtsform, miteinander verbinden, das Gespräch zu all diesen Ebenen suchen und die Kontakte auch über die Grenzen des Kirchenkreises hinaus pflegen und fördern.

2. Aufgaben

Der Diakonieausschuss sorgt für die Transparenz der Entscheidungen und Tätigkeiten der institutionellen Diakonie und vermittelt diese der Basis (Kirchengemeinden).

Er unterstützt die institutionelle Diakonie in dem Ziel, sie in den sie tragenden Kirchengemeinden zu verankern. Er arbeitet an der Vernetzung von institutioneller und gemeindlicher Diakonie.

3. Zusammensetzung

Neben den Regelungen in § 5 Absatz 3 gilt: Dem Ausschuss gehören als weitere Mitglieder an:

- die oder der Synodalbeauftragte des Kirchenkreises für Diakonie,
- die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des „Diakonie im Kirchenkreis Halle e.V.“,
- eine Vertreterin aus dem Bereich der Frauenhilfe,

- die Fachberaterin oder der Fachberater für Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis.

h) Umwelt und gesellschaftliche Verantwortung

1. Ziele

Der Ausschuss für gesellschaftliche Verantwortung und Umwelt will Fragen aus Arbeitswelt, Gesellschaft und Umwelt aufgreifen, sie für den Kirchenkreis und seine Kirchengemeinden aufarbeiten und damit dazu beitragen, Entscheidungen in unterschiedlichen Arbeitsbereichen (auch politischen Gremien) besser treffen zu können.

2. Aufgaben

Der Ausschuss berät im Rahmen seiner Zielsetzung den Kreissynodalvorstand, die Kreissynode und die Kirchengemeinden und deren Einrichtungen. Er kann Anregungen und Stellungnahmen geben sowie Anträge an die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand stellen.

Der Ausschuss befasst sich mit den grundsätzlichen Themen aus den Bereichen, Arbeitswelt, Gesellschaft und Umwelt und macht auf besondere Entwicklungen oder Problemstellungen aufmerksam.

Der Ausschuss ist verantwortlich für Planung und Durchführung von Aktionen und Aktivitäten im Zusammenhang mit den Themen gesellschaftliche Verantwortung und Umwelt. Hierzu zählen:

- Armut,
- Kinderarmut,
- Arbeit, Arbeitslosigkeit,
- gerechte Teilhabe in der Gesellschaft,
- Landwirtschaft,
- Energie und Ressourcen,
- Umweltpolitik.

Der Ausschuss fördert die Vernetzung, Kooperation und den Erfahrungsaustausch der Ausschüsse des Kirchenkreises, der Kirchengemeinden und deren Einrichtungen. Der Ausschuss hält Kontakt zu gesellschaftspolitischen Ausschüssen der Nachbarkirchenkreise und tauscht sich in den entsprechenden Gremien aus.

3. Zusammensetzung

Neben den Regelungen in § 5 Absatz 3 gilt: Dem Ausschuss gehört als weiteres Mitglied an: die Gleichstellungsbeauftragte des Kirchenkreises.

i) Frauen und Gleichstellung

1. Ziele

Der Ausschuss für Frauen und Gleichstellung versteht sich als Forum und Interessenvertretung von Frauen und Frauengruppen aus Kir-

che und Gesellschaft im Ev. Kirchenkreis Halle.

2. Aufgaben

Der Ausschuss für Frauen und Gleichstellung soll im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden die bestehende Frauenarbeit begleiten, fördern, koordinieren sowie Impulse und Anregungen geben oder beratend zur Seite stehen. Er sucht die Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Organisationen in den kommunalen Gebietskörperschaften (Gemeinden, Städte, Kreise), die sich für die Belange von Frauen und Mädchen einsetzen.

Der Ausschuss begleitet die Arbeit der Frauenbeauftragten und der Gleichstellungsbeauftragten, fördert diese und gibt Anregungen für die theologische Arbeit, für die Frauenbildungsarbeit und zu Gleichstellungsfragen.

Der Ausschuss fördert die Wahrnehmung und Bewusstseinsbildung für Mädchen- und Frauenfragen, -anliegen und -probleme und arbeitet an deren Lösung.

Der Ausschuss fördert die Zusammenarbeit von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den verschiedenen Arbeitsbereichen. Der Ausschuss fördert die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Frauenarbeit und der Gleichstellungsarbeit.

3. Zusammensetzung

Neben den Regelungen in § 5 Absatz 3 gilt: Dem Ausschuss gehören als weitere Mitglieder an:

- eine Vertreterin des Bezirksverbandes der Evangelischen Frauenhilfe Halle (Westf.) e. V.,
- eine Vertreterin aus der ökumenischen Frauenarbeit,
- die kreiskirchliche Beauftragte für Dekadearbeit,
- die Delegierte für den Beirat des Frauenreferates der Evangelischen Kirche von Westfalen.

j) Friedhof

1. Ziele

Die Kirchengemeinden im Kirchenkreis Halle sind vielfach Träger von Friedhöfen. Zur Vernetzung und Abstimmung gemeinsamer Interessen wird ein Friedhofsausschuss gebildet.

2. Aufgaben

Der Ausschuss hat die vorrangige Aufgabe, daran mitzuwirken, Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu entwickeln und gegebenenfalls den jeweiligen Gemeinden Empfehlungen zukommen zu lassen. Er beschäftigt sich des Weiteren mit den Entwicklungen im Bestattungswesen und begleitet diese kritisch. Er

hält Kontakt zu den entsprechenden Ämtern der jeweiligen Kommunen. Er entwickelt Formen der Zusammenarbeit hinsichtlich Positionierung und Nutzung von Synergieeffekten.

k) Öffentlichkeitsarbeit, Marketing und Fundraising

1. Ziele

Der Ausschuss fördert die Öffentlichkeitsarbeit in den Kirchengemeinden, den kreiskirchlichen Einrichtungen, auf Ebene des Kirchenkreises und des „Diakonie im Kirchenkreis Halle e.V.“. Er unterstützt die Öffentlichkeitsbeauftragte oder den Öffentlichkeitsbeauftragten des Kirchenkreises und die in der Öffentlichkeitsarbeit tätigen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises.

2. Aufgaben

Der Ausschuss entwickelt und reflektiert Grundsatzfragen und Konzepte kirchlicher Öffentlichkeitsarbeit. Er beobachtet und begleitet die Darstellung des Evangelischen Kirchenkreises Halle und des „Diakonie im Kirchenkreis Halle e.V.“ in der Öffentlichkeit in den verschiedenen Medien. Er erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem Öffentlichkeitsbeauftragten oder der Öffentlichkeitsbeauftragten regelmäßige Fortbildungsangebote. Er unterstützt die Öffentlichkeitsbeauftragte oder den Öffentlichkeitsbeauftragten in den Arbeitsbereichen Presse, Gemeindebrief, Schaukasten, Plakate oder Internetauftritt. Er plant öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen im Kirchenkreis. Er entwickelt Konzepte für Fundraising und Marketing.

3. Zusammensetzung

Neben den Regelungen in § 5 Absatz 3 gilt: Dem Ausschuss gehört als weiteres Mitglied an:

eine Vertreterin oder ein Vertreter des „Diakonie im Kirchenkreis Halle e.V.“.

§ 7

Beratende Ausschüsse des Kirchenkreises

(1) Die Kreissynode bildet zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes beratende Ausschüsse, insbesondere einen Nominierungsausschuss, einen Finanzausschuss und einen Strukturausschuss. Weitere Ausschüsse können durch Beschluss der Kreissynode gebildet werden.

Die nachfolgenden Absätze 2 bis 6 gelten nur für den Nominierungs- und den Strukturausschuss. Die Regelungen für den Finanzausschuss sind in der Finanzsatzung des Kirchenkreises geregelt.

(2) Jeder dieser Ausschüsse hat bis zu elf Mitglieder. Jeder Ausschuss wird durch eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall durch

eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Die Amtszeit des Ausschusses richtet sich nach der Amtsdauer der Kreissynode, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Ausschuss wird auf der ersten Tagung der Kreissynode neu gebildet.

(4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Ausschuss aus, beruft der Kreissynodalvorstand auf Vorschlag des Nominierungsausschusses ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit. Die Veränderung ist der Kreissynode bekannt zu geben.

(5) Die Einladung zu den Sitzungen des Ausschusses erfolgt schriftlich eine Woche vor Sitzungsbeginn. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Über die Verhandlungen des Ausschusses sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften müssen enthalten: Ort, Datum, Dauer der Sitzung, Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer, Tagesordnung, Beschlüsse im Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis, Wiedergabe des wesentlichen Inhalts der Beratung, wenn sie zur Erläuterung eines Beschlusses notwendig ist. Die Niederschrift muss von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Ausschusses und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet werden. Sie wird dem Kreissynodalvorstand zur Kenntnis gegeben.

(6) Die Kreissynode oder der Kreissynodalvorstand bestimmen die Mitglieder und die Personen, welche die Ausschüsse einberufen. Jeder Ausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und seine stellvertretende Vorsitzende oder seinen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8

Zuständigkeiten der beratenden Ausschüsse

(1) Der Nominierungsausschuss bereitet alle Personalentscheidungen der Kreissynode vor und unterbreitet ihr Besetzungsvorschläge. Die Kreissynode ist an die Besetzungsvorschläge nicht gebunden.

(2) Der Finanzausschuss berät die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in Finanzangelegenheiten und wirkt bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises mit. Näheres ergibt sich aus den Regelungen der Finanzsatzung des Kirchenkreises.

(3) Der Strukturausschuss berät die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in Strukturfragen des Kirchenkreises und seiner Gemeinden.

§ 9

Zusammenarbeit der ständigen und der beratenden Ausschüsse

(1) Die Zusammenarbeit der ständigen und beratenden Ausschüsse untereinander und mit dem Kreissynodalvorstand regelt der Kreissynodalvorstand. Der Kreissynodalvorstand kann zu einer gemeinsamen Beratung mehrerer Ausschüsse einladen. Eine gemein-

same Beratung der Ausschüsse leitet die Superintendentin oder der Superintendent oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Kreissynodalvorstandes.

(2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse erstatten regelmäßig Arbeitsberichte. Diese Berichte sind der Superintendentin oder dem Superintendenten vorzulegen, die oder der sie an die Kreissynode weiterleitet.

(3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse müssen vom Kreissynodalvorstand zu seinen Sitzungen eingeladen werden, wenn wesentliche Fragen des Aufgabengebietes des jeweiligen Ausschusses vom Kreissynodalvorstand verhandelt werden. Den Vorsitzenden der Ausschüsse muss dabei Gelegenheit gegeben werden, Entscheidungen oder Auffassungen der Ausschüsse erläuternd oder ergänzend vorzutragen.

(4) Kann der Kreissynodalvorstand einem Vorschlag eines Ausschusses nicht folgen, ist die oder der Vorsitzende dieses Ausschusses zu unterrichten. Die Unterrichtung kann mit der Bitte einer erneuten Beratung des Gegenstandes im Ausschuss verbunden sein.

§ 10

Beauftragte des Kirchenkreises

(1) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte für die Dauer einer Synodalperiode bestellen. Die Beauftragten können einem Fachbereich oder einem Ausschuss zugeordnet werden.

(2) Die Beauftragten unterstützen und beraten die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in der Leitung des Kirchenkreises. Sie arbeiten im Rahmen der Satzungen des Kirchenkreises sowie ergänzender Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Sie sind der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand verantwortlich.

§ 11

Geschäftsordnung

Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung

§ 12

Kreiskirchenamt

Für die Evangelischen Kirchenkreise Gütersloh und Halle ist ein gemeinsames Kreiskirchenamt gebildet. Die näheren Regelungen trifft die Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Errichtung des Kreiskirchenamtes Gütersloh/Halle.

§ 13

Auftrag des Kreiskirchenamtes

Das Kreiskirchenamt Gütersloh/Halle führt die Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden des Ev. Kirchenkreises Halle und des Kirchenkreises.

§ 14

Leitung des Kreiskirchenamtes

(1) Das Kreiskirchenamt Gütersloh/Halle wird von einer Verwaltungsleiterin oder einem Verwaltungsleiter geleitet.

(2) Der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin führt die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden; er oder sie ist dabei an Beschlüsse und Weisungen der Leitungsorgane gebunden.

(3) Der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig und vertritt den Kirchenkreis und die Kirchengemeinden insoweit.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirchen von Westfalen (KABL. 2007 S. 197) veröffentlichte bislang gültige Kreissatzung außer Kraft.

(2) Die Satzung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

Halle, 26. November 2010

Kirchenkreis Halle

Die Kreissynodalvorstand

(L. S.) Hempelmann Leienecker

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Halle vom 26. November 2010, TOP 4,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 9. Dezember 2010

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 030.21-3400

Satzung des Sondervermögens Diakonisches Werk Hattingen-Witten

Präambel

(1) Die Aufgaben des Diakonischen Werkes des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten werden mit Wirkung vom 1. Januar 2004 an wahrgenommen durch die gemeinsam mit dem Diakonischen Werk Hagen/Ennepe-Ruhr e. V. gegründete Diakonisches Werk Ennepe-Ruhr/Hagen gGmbH mit Sitz in Hagen (Synodalbeschluss der Kreissynode vom 28. Juni 2003). Die gesamte diakonische Arbeit in den drei Kirchenkreisen Hagen, Hattingen-Witten und Schwelm auf Kirchenkreisebene mit allen zum Stichtag eingebrachten Betrieben, Gesellschaften, Arbeits- und Tätigkeitsfeldern, Rechten und Ansprüchen etc. wird in dem gemeinsamen regionalen Diakonischen Werk (gemäß § 5 des Kirchengesetzes über die Ordnung der diako-

nischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen [Diakoniesgesetz], KABL. 2003 S. 373) unter der Firma Diakonisches Werk Ennepe-Ruhr/Hagen gGmbH erledigt.

(2) Die Gesellschafter, der Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten und der Verein Diakonisches Werk Hagen-Ennepe-Ruhr e. V., halten an dem gemeinsamen regionalen Diakonischen Werk jeweils einen Geschäftsanteil von 12.500 €. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt insgesamt 25.000 €.

(3) Nicht eingebracht wurden von beiden Gesellschaftern aus steuerrechtlichen Gründen die Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte. Die insoweit dem Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten zugeordneten Vermögenswerte werden in einem Sondervermögen gebündelt.

Dies vorausgeschickt hat die Kreissynode gemäß Artikel 104 KO folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Name, Zweckbindung

(1) Das Sondervermögen DW Hattingen-Witten ist eine Einrichtung des Kirchenkreises. Es wird beim Kirchenkreis als Zweckvermögen im Sinne der Verordnung über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung) unter dem Namen „Sondervermögen DW Hattingen-Witten“ geführt. Das Sondervermögen besteht aus

- a) dem Gesellschafteranteil des Kirchenkreises beim regionalen Diakonischen Werk sowie
- b) den in der Präambel in Absatz 3 genannten Vermögenswerten, die im Einzelnen in der Liste der Vermögensgegenstände (Anlage 1) benannt und bezeichnet sind.

(2) Das Sondervermögen DW-Hattingen-Witten ist ausschließlich vermögensverwaltend tätig; die in Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten Vermögenswerte dienen dem Betrieb des regionalen Diakonischen Werks.

§ 2

Aufgaben des Kreissynodalvorstandes

Der Kreissynodalvorstand beschließt über:

1. die Wahrnehmung der Rechte als Gesellschafter des regionalen Diakonischen Werkes, insbesondere über die Berufung von Mitgliedern in die Gesellschafterversammlung,
2. die zweckentsprechende Verwendung und Erhaltung der in § 1 Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten Vermögensgegenstände und Rechte, insbesondere über deren Verpachtung an das regionale Diakonische Werk,
3. Erwerb, Veräußerung oder Belastung der Gesellschaftsbeteiligung und des übrigen Sondervermögens (§ 1 Absatz 1 Buchstabe b),
4. die Feststellung des von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Jahresabschlusses des in § 1 Absatz 1 Buchstabe b benannten Sonderver-

mögens und Weiterleitung über die Rechnungsprüfung an die Kreissynode.

§ 3

Aufgaben der Kreissynode

- (1) Die Kreissynode beruft die Synodalbeauftragte oder den Synodalbeauftragten für Diakonie (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Diakoniesetz).
- (2) Die Kreissynode erteilt dem Kreissynodalvorstand hinsichtlich des in § 1 Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten Sondervermögens Entlastung auf Grund des Berichtes der Rechnungsprüfung.
- (3) Die Kreissynode beschließt über Änderungen dieser Satzung.

§ 4

Schlussbestimmungen

- (1) Die nach dem Diakoniesetz den einzelnen kirchlichen Trägern und Körperschaften zugewiesenen Aufgaben bleiben unberührt.
- (2) Von der Kreissynode beschlossene Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die Evangelische Kirche von Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Diakonischen Werkes des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten vom 24. Juni 1995 (KABL 1995 S. 248) außer Kraft.

Hattingen, 27. November 2009

**Evangelischer Kirchenkreis
Hattingen-Witten**

Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Nesperke Dr. Wentzel

Anlage 1

Liste der Vermögensgegenstände nach § 1 Absatz 1 Buchstabe b

Satzung des Sondervermögens Diakonisches Werk Hattingen-Witten

Haus der Diakonie, Augustastr. 7, 45525 Hattingen (Erbbaurecht)

Martin-Luther-Haus, Waldstr. 51, 45525 Hattingen (Erbbaurecht)

Altenwohnungen, Schulstr. 7–9, 45525 Hattingen (Erbbaurecht)

Altenwohnungen, Emsche 40, 45525 Hattingen (Erbbaurecht)

Altenwohnungen, Waldstr. 51a, 45525 Hattingen (Erbbaurecht)

Mehrzweckgebäude, Röhrchenstr. 10, 58452 Witten (Erbbaurecht)

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Hattingen-Witten vom 27. November 2009, Beschluss-Nr. 6,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 2. Dezember 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 030.21-3600

Satzung für den Trägerverbund der Kindertageseinrichtungen im Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken (Tv-KiTa)

Durch den Tv-KiTa wird es Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken ermöglicht, die Trägerschaft ihrer Kindertageseinrichtungen auf den Kirchenkreis zu übertragen.

Der Tv-KiTa ist eine besondere Einrichtung des Kirchenkreises.

Gemäß Artikel 104 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen beschließt die Kreissynode die folgende Satzung:

Präambel

Die evangelischen Kindertageseinrichtungen ergänzen und unterstützen mit ihrer Arbeit die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder und dienen im Rahmen ihres evangelischen Auftrages der Entwicklung der Persönlichkeit, der Gemeinschaftsfähigkeit sowie eines verantwortlichen Umgangs mit der Umwelt. Sie helfen Kindern und Eltern, christlichen Glauben kennenzulernen und gemeinsam zu leben. Sie erfüllen einen eigenen religionspädagogischen Auftrag und sind damit eine wichtige Größe im Leben einer Kirchengemeinde.

Ziel des Tv-KiTa ist es,

- Kindertageseinrichtungen in kirchlicher Verantwortung zu betreiben und damit einen profilierten Beitrag der evangelischen Kirche zur Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zu leisten,
- auf sich verändernde Herausforderungen aktuell, flexibel und qualitätswahrend antworten zu können,
- durch eine enge und verbindliche Zusammenarbeit in der Bewirtschaftung die Trägerschaft verlässlich und effektiv wahrnehmen zu können sowie Synergien zu nutzen,

- eine qualifizierte Personalplanung und -entwicklung (einschl. Arbeitsplatzsicherung für Mitarbeitende) sicherzustellen.

I. Trägerverbund der Kindertageseinrichtungen

§ 1

Grundsätze der Arbeit

(1) Mit der Bildung eines Verbundes unterstützt der Kirchenkreis die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Bezug auf die Arbeit mit Kindern und die evangelische Erziehung. Zur Sicherung qualifizierter Trägerschaft bietet der Kirchenkreis im Verbund die Führung evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder an. Der Verbund ist eine „besondere Einrichtung“ im Sinne des Artikel 104 Absatz 1 der Kirchenordnung.

(2) Der Auftrag der Arbeit evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder ergibt sich aus der Kirchenordnung und wird konkretisiert in den Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder in der Evangelischen Kirche von Westfalen (TfK-RL) vom 27. November 2008 (KABl. 2008 S. 336).

(3) Darüber hinaus gelten die rechtlichen Grundlagen des Landes Nordrhein-Westfalen und das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).

(4) Der Tv-KiTa ist über den Kirchenkreis Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als Bundes Spitzenverband angeschlossen.

(5) Die Grundsätze der Arbeit orientieren sich am christlichen Menschenbild und an dem gesellschaftlichen und sozialen Umfeld jeder einzelnen Kindertageseinrichtung.

§ 2

Aufgaben des Tv-KiTa

(1) Der Verbund hat die Aufgabe, die Trägerschaft von evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder für den Kirchenkreis und seine Kirchengemeinden wahrzunehmen.

(2) Der Tv-KiTa kann Kindertageseinrichtungen in den Verbund aufnehmen, gründen, aus dem Verbund abgeben und schließen.

II. Trägerschaft der Tageseinrichtungen für Kinder

§ 3

Aufnahme in den Verbund

(1) Die Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken können die Übernahme der Trägerschaft für die jeweilige Einrichtung zum Beginn eines neuen Kindergartenjahres (1. August) im Rahmen dieser Satzung beantragen. Antragsfrist ist der 1. April.

(2) Dem Antrag ist ein Protokollauszug des entsprechenden Presbyteriumsbeschlusses beizufügen.

(3) Über den Antrag entscheidet der Leitungsausschuss des Tv-KiTa.

§ 4

Trägerschaftsaufnahme

(1) Der Kirchenkreis beantragt die Betriebslaubnis für die aufgenommenen Kindertageseinrichtungen.

(2) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehen durch einen Betriebsübergang nach Maßgabe des § 613a BGB auf den neuen Träger über.

(3) Die zweckgebundenen Rücklagen der Tageseinrichtungen, die gemäß dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) und dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) angesammelt wurden, sowie die Trägerrücklagen werden auf den Tv-KiTa übertragen.

(4) Die dem Tv-KiTa beigetretenen Kirchengemeinden stellen ihm ihre im Eigentum der Kirchengemeinde stehenden Gebäude, in denen die Einrichtungen betrieben werden, unentgeltlich zur Verfügung.

(5) Die Nutzung von Grundstück, Gebäude und Inventar der aufgenommenen Tageseinrichtungen durch den Tv-KiTa ist in einem Nutzungsvertrag zu regeln. Er soll insbesondere Regelungen enthalten über:

- a) das Grundstück, die Gebäude und Gebäudeteile, die den Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stehen, die abgegeben werden,
- b) das jeweils dazugehörige Inventar,
- c) die ordnungsgemäße Unterhaltung des Grundstückes, der Gebäude und Gebäudeteile sowie des Inventars,
- d) die regelmäßige Wartung der Sachausstattung und der Spielgeräte im Innen- und Außenbereich,
- e) Dauerschuldverhältnisse, betriebsnotwendige Versicherungen und Verkehrssicherungspflichten.

(6) Baumaßnahmen werden nur mit Einverständnis und in enger Absprache zwischen der Kirchengemeinde und dem Tv-KiTa geplant und durchgeführt.

§ 5

Trägerschaftsabgabe

(1) Im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand kann die Trägerschaft einer Tageseinrichtung mit einjähriger Frist zum 1. August eines Kalenderjahres (Beginn des Kindergartenjahres) an eine Kirchengemeinde oder einen anderen Träger abgegeben werden.

(2) Eine solche Übertragung soll frühestens nach dreijähriger Verweildauer im Tv-KiTa erfolgen.

(3) Die Regelungen für die Aufnahme in den Verbund gelten sinngemäß auch für die Abgabe.

§ 6

Schließung von Einrichtungen

Der Leitungsausschuss kann durch Beschluss eine Tageseinrichtung für Kinder schließen. Die Kirchengemeinde, die eine solche Tageseinrichtung an den Tv-KiTa abgegeben hat, ist dazu vorher zu hören.

III. Arbeitsweise des Verbundes

§ 7 Organisation des Tv-KiTa

Neben der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand werden für den Tv-KiTa im Evangelischen Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken ein Leitungsausschuss und eine Geschäftsführung eingerichtet.

§ 8

Aufgaben der Kreissynode

- (1) Die Kreissynode entscheidet insbesondere über:
 - a) Änderung und Aufhebung der Satzung,
 - b) die Bereitstellung finanzieller Mittel im Rahmen der Finanzsatzung des Kirchenkreises,
 - c) den Haushalts- und Stellenplan auf Vorschlag des Leitungsausschusses,
 - d) die Entlastung der Geschäftsführung,
 - e) die Regelungen der Zusammenarbeit des Tv-KiTa mit dem Kreiskirchenamt.
- (2) Die Kreissynode nimmt die geprüfte Jahresrechnung und den jährlichen Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht des Leitungsausschusses entgegen.

§ 9

Aufgaben des Kreissynodalvorstandes

- (1) Der Kreissynodalvorstand entscheidet insbesondere
 - a) über die Einstellung und Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Tv-KiTa (Artikel 106 Absatz 2 Buchstabe f KO); er kann diese Aufgaben durch widerruflichen Beschluss an die Geschäftsführung delegieren,
 - b) über die Feststellung der Jahresrechnung, die dann über die Rechnungsprüfung an die Kreissynode weitergeleitet wird,
 - c) über die Genehmigung von Investitionsvorhaben (Kostendeckungspläne) und die Aufnahme von Darlehen,
 - d) bei Streitigkeiten zwischen den Organen des Tv-KiTa und den Kirchengemeinden. Er entscheidet nach Anhörung der Beteiligten endgültig,
 - e) er erlässt die Dienstanweisung für die Geschäftsführung.
- (2) Der Kreissynodalvorstand kann auf Vorschlag des Leitungsausschusses eine Finanz- und eine Personalrichtlinie für den Tv-KiTa erlassen. Er kann eine Geschäftsordnung für den Leitungsausschuss erlassen.

§ 10

Aufgaben des Leitungsausschusses

- (1) Der Leitungsausschuss unterstützt die Geschäftsführung. Er sorgt dafür, dass die Arbeit der Kindertageseinrichtungen entsprechend ihrem Auftrag durchgeführt wird und die Verwaltung und Haushaltsführung im Rahmen des durch den Leitungsausschuss aufgestellten und durch die Kreissynode genehmigten Haushalts- und Stellenplanes ordnungsgemäß erfolgt.
- (2) Seine Aufgaben sind unter anderem

- a) Beschlussfassung über die Übernahme und Abgabe der Trägerschaft einer Kindertageseinrichtung,
 - b) Beschlussfassung über die Errichtung, Veränderung oder Schließung von Gruppen und Einrichtungen auf Vorschlag der Geschäftsführung,
 - c) Festlegung der Grundsätze der Konzeptionsentwicklung und zur Qualitätssicherung im Verbund. Der Leitungsausschuss erstellt eine Rahmenkonzeption, die einrichtungsspezifisch vor Ort zu profilieren ist,
 - d) Beschlussfassung über die Konzeptionen der einzelnen Kindertageseinrichtungen,
 - e) Erstellung einer Finanz- und Personalrichtlinie,
 - f) Empfehlungen für Einstellung und Kündigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verbundes.
- (3) Der Leitungsausschuss erstattet der Kreissynode jährlich einen Tätigkeitsbericht sowie einen Rechenschaftsbericht über die Führung der Geschäfte.
 - (4) Der Leitungsausschuss lädt in der Regel jährlich die Kita-Beauftragten (§ 18 Absatz 1 Buchstabe a) der Gemeinden zu einer Jahresversammlung mit Informations- und Erfahrungsaustausch ein.
 - (5) Die Mitglieder des Leitungsausschusses können jederzeit an den Sitzungen der Gremien der Kindertageseinrichtungen des Verbundes teilnehmen.

§ 11

Zusammensetzung des Leitungsausschusses

- (1) Der Leitungsausschuss wird von der Kreissynode berufen. Ihm gehören folgende Personen an:
 - a) vier auf der Jahresversammlung gemäß § 12 gewählte Vertreterinnen und Vertreter,
 - b) ein vom Kreissynodalvorstand benanntes Mitglied,
 - c) die oder der Synodalbeauftragte für Kindertageseinrichtungen.
- (2) Die Geschäftsführung des Tv-KiTa gemäß § 14 gehört dem Leitungsausschuss mit beratender Stimme an.
- (3) Mitarbeitende einer dem Tv-KiTa angeschlossenen Tageseinrichtung können nicht Mitglied des Leitungsausschusses sein.
- (4) Vorsitz und Stellvertretung werden aus der Mitte der Personen nach Absatz 1 gewählt. Sie sollen nicht der gleichen Kirchengemeinde angehören.
- (5) Die Superintendentin oder der Superintendent kann jederzeit an den Verhandlungen des Leitungsausschusses teilnehmen.
- (6) Sachverständige Personen können als Gäste beratend eingeladen werden.
- (7) Die Amtszeit des Leitungsausschusses beträgt vier Jahre und richtet sich nach der Wahlperiode der Kreissynode.

§ 12**Wahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter für den Leitungsausschuss**

(1) Die Jahresversammlung nach § 10 Absatz 4 wählt die vier Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengemeinden für den Leitungsausschuss (§ 11 Absatz 1 Buchstabe a).

(2) Jede Kirchengemeinde hat in der Jahresversammlung pro Kindertageseinrichtung, deren Trägerschaft an den Tv-KiTa übertragen worden ist, eine Stimme. Entsendet eine Kirchengemeinde mehr als eine Vertreterin oder einen Vertreter, benennt sie eine oder einen von diesen als Stimmrechtsbevollmächtigte oder Stimmrechtsbevollmächtigten. Die oder der Stimmrechtsbevollmächtigte übt das Stimmrecht der jeweiligen Kirchengemeinde mit allen der Kirchengemeinde zustehenden Stimmen aus.

§ 13**Arbeitsweise des Leitungsausschusses**

(1) Der Leitungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden in der Regel monatlich schriftlich einberufen.

(2) Der Leitungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist.

(3) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet.

(4) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Das Protokoll muss in der jeweils folgenden Sitzung genehmigt werden.

(5) Im Übrigen gelten für Einladungen, Verhandlungen und Beschlussfassungen die Bestimmungen der Kirchenordnung für den Kreissynodalvorstand sinngemäß.

§ 14**Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung besteht aus zwei Personen:

1. der Fachberatung und
2. der Leitung der kreiskirchlichen Verwaltung bzw. einer verantwortlichen Mitarbeiterin oder einem verantwortlichen Mitarbeiter.

§ 15**Aufgaben der Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung leitet den Tv-KiTa.

Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ist die Superintendentin oder der Superintendent.

Die Geschäftsführung ist für alle Aufgaben zuständig, die durch diese Satzung nicht der Kreissynode, dem Kreissynodalvorstand oder dem Leitungsausschuss vorbehalten sind.

(2) Näheres wird in einer Dienstanweisung durch den Kreissynodalvorstand geregelt.

(3) Alle finanziellen, wirtschaftlichen und rechtlichen Belange des Trägerverbundes werden von der Geschäftsführung verantwortet.

(4) Die Geschäftsführung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) sie ist Dienstvorgesetzte der dem Tv-KiTa zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- b) sie nimmt die arbeitsrechtlichen Maßnahmen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertageseinrichtungen im Tv-KiTa vor, soweit durch Beschluss des Kreissynodalvorstands delegiert auch Einstellung und Kündigung,
- c) sie führt die Verhandlungen mit den Jugendämtern und den politischen Gemeinden,
- d) sie bereitet die Entscheidungen des Leitungsausschusses vor,
- e) sie sorgt für die Weiterleitung von Informationen im Verbund und hält Kontakt zum Evangelischen Fachverband der Tageseinrichtungen für Kinder in Westfalen und Lippe (evta),
- f) sie nimmt die Aufgaben der Dienststellenleitung im Sinne des § 4 MVG.EKD wahr.

(5) Das Recht des Kreissynodalvorstandes, einen Vorgang vor Vollzug des Rechtsgeschäfts an sich zu ziehen, bleibt unberührt.

§ 16**Finanzierung des Verbundes**

Die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen im Tv-KiTa setzt sich insbesondere zusammen aus:

1. Zuschüssen des Landes,
2. Zuschüssen der Kommunen,
3. sonstigen Leistungen der Kommunen,
4. Zuweisungen des Kirchenkreises im Rahmen der Finanzsatzung,
5. Zuweisungen der Kirchengemeinden im Rahmen der Finanzsatzung des Kirchenkreises,
6. sonstigen zweckgebundenen Einnahmen wie Zuschüssen, Zuweisungen, Spenden und freiwilligen Beiträgen.

§ 17**Fachkonferenz der Leiterinnen und Leiter der Kindertageseinrichtungen**

(1) Die Geschäftsführung des Tv-KiTa lädt alle Leiterinnen und Leiter der Tageseinrichtungen mindestens viermal im Jahr zur Fachkonferenz Kindertageseinrichtungen ein.

(2) Die Fachkonferenz sammelt, analysiert und bewertet Informationen über fachliche, politische und kirchliche Entwicklungen.

(3) Die Fachkonferenz berät den Leitungsausschuss und gibt Empfehlungen zur pädagogisch-konzeptionellen Arbeit und Qualitätsentwicklung in den Kindertageseinrichtungen.

IV. Zusammenarbeit des Verbundes mit den Kirchengemeinden

§ 18 Zusammenarbeit

(1) Die Kirchengemeinde steht in der Gemeinschaft des Kirchenkreises und der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie ist verpflichtet, deren Ordnungen einzuhalten.

In diesem Zusammenhang wirken die Kirchengemeinden im Tv-KiTa mit:

- a) das Presbyterium benennt für jede Einrichtung in der Gemeinde zwei Kita-Beauftragte, die den Kontakt sowohl zur Einrichtung als auch zum Tv-KiTa pflegen. Die Kita-Beauftragten müssen die Befähigung zum Presbyteramt besitzen. Sie werden zu den Sitzungen des Rates der Kindertageseinrichtung eingeladen. Sie sind zugleich die Gesprächspartner der Elternversammlung und des Elternrates und berichten der Geschäftsführung über ihre Arbeit,
- b) wenn über die Einstellung oder Entlassung der Leitung der Kindertageseinrichtung oder über eine Veränderung des Angebotes der Tageseinrichtung, insbesondere über die Einrichtung oder Schließung einzelner Gruppen bzw. der gesamten Einrichtung zu entscheiden ist, wird das Presbyterium vom Leitungsausschuss rechtzeitig informiert und an den Beratungen beteiligt,
- c) bei der Besetzung von Leitungen kann das Presbyterium Vorschläge einbringen, und die zwei Kita-Beauftragten werden zu den Bewerbungsgesprächen eingeladen,
- d) das Presbyterium unterstützt die Geschäftsführung bei den Verhandlungen mit den Jugendämtern und politischen Gemeinden.

(2) Die Konzeptionsentwicklung der Kindertageseinrichtung erfolgt unter Beteiligung der Kita-Beauftragten der Gemeinde auf der Grundlage von § 10 Absatz 2 Buchstabe c.

(3) Die Kirchengemeinde arbeitet mit dem Tv-KiTa zusammen, insbesondere durch

- a) die Gestaltung und Durchführung gemeinsamer Gottesdienste,
- b) regelmäßige religions- und gemeindepädagogische Arbeit der zuständigen Gemeindepfarrerin oder des zuständigen Gemeindepfarrers in der Kindertageseinrichtung,
- c) Mitgestaltung und Mithilfe bei Gemeindefesten und ähnlichen für die Kirchengemeinde bedeutenden Veranstaltungen,
- d) Kontakte zu gemeindlichen Gruppen und Angeboten,
- e) Beteiligung von Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung (z. B. Basare, Feste und Feiern),

- f) die regelmäßige Teilnahme der Leitung der Kindertageseinrichtung an den Dienstbesprechungen der Kirchengemeinde,
- g) die regelmäßige Einladung der Leitung der Kindertageseinrichtung in die Sitzung des Presbyteriums zu gegenseitiger Information und Absprache.

(4) Die Ausgestaltung der unter Absatz 3 genannten Mitwirkungsaufgaben soll sich an den Zielen des Tv-KiTa orientieren und in einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Einrichtungsleitung und Kirchengemeinde geschehen.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt nach Beschlussfassung der Kreissynode und kirchenaufsichtlicher Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbundes der Tageseinrichtungen für Kinder im Evangelischen Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken vom 24. November 2007 (KABI. 2008 S.65) außer Kraft.

Steinfurt, 13. November 2010

**Evangelischer Kirchenkreis
Steinfurt-Coesfeld-Borken
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Anicker Schlien

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken vom 13. November 2010 gemäß Artikel 104 Absatz 3 Satz 2 der Kirchenordnung

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 6. Dezember 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Conring

Az.: 271-5000

Satzung der Nierenhofer-Stiftung – Kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Evangelische Kirchengemeinde Nierenhof

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Nierenhof hat durch Beschluss vom 26. Mai 2003 die Nierenhofer-Stiftung errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen, missionarischen und diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde. Als finanziellen

Grundstock hat die Kirchengemeinde ein Stiftungskapital in Höhe von 10.000 € zur Verfügung gestellt.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern, Gruppen und juristischen Personen zur Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres Engagement auf diesem Gebiet anzuregen. Alle Personen und Institutionen, die die kirchliche, missionarische und diakonische Arbeit in der Ev. Kirchengemeinde Nierenhof fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächtnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen Nierenhofer-Stiftung. Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev. Kirchengemeinde Nierenhof.

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Velbert.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen, missionarischen und diakonischen Arbeit der Ev. Kirchengemeinde Nierenhof.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Unterstützung und Förderung der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit,
- die Förderung missionarischer und diakonischer Projekte,
- die Förderung kirchlich-kultureller Angebote.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 10.000 €. Es wird als Sondervermögen der Ev. Kirchengemeinde Nierenhof verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Bei Zustiftungen von 5.000 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus dieser Zustimmung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§ 7

Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs bis acht Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Eines davon ist der Pfarrstelleninhaber oder die Pfarrstelleninhaberin der Ev. Kirchengemeinde Nierenhof. Mindestens ein weiteres Mitglied muss, höchstens drei weitere Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören. Die Wahl hauptamtlicher Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Ev. Kirchengemeinde Nierenhof in den Stiftungsrat ist zulässig.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreter.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

(6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens (die Führung von Büchern und die Aufstellung der Jahresabrechnung wird im Rahmen der Satzung des Kirchenkreises dem Kreiskirchenamt Hattingen-Witten übertragen),
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifterinnen und Stifter,
- d) die jährliche Einladung der Stifterinnen und Stifter zu einer Zusammenkunft.

§ 9

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen, Bevollmächtigungen sind möglich,
- b) Zustimmung zu Satzungsänderungen – nach Beschluss des Stiftungsrates,
- c) Auflösung der Stiftung,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die

Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10

Anpassung an veränderte Verhältnisse

(1) Der Stiftungsrat kann mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden. Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung des Presbyteriums.

(2) Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Zustimmung durch das Presbyterium.

§ 11

Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Ev. Kirchengemeinde Nierenhof, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet, die den in § 2 festgelegten Zwecken möglichst nahekommen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Velbert-Nierenhof, 17. Juni 2010

Evangelische Kirchengemeinde Nierenhof Das Presbyterium

(L. S.) Scheuermann Packschies Jünner

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Nierenhof vom 4. Oktober 2010, TOP 3,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 14. Dezember 2010

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

(L. S.) Deutsch
Az.: 930.29-3610

**Änderung der Satzung
der „Gerd Leipski Jugendstiftung“
der Ev. Kirchengemeinde
Bochum-Werne**

Auf Grund des Beschlusses des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Bochum-Werne vom 21. September 2010, TOP 6b, wird § 3 Absatz 4 der Satzung der „Gerd Leipski Jugendstiftung“ vom 27. Dezember 2001 (KABl. 2002 S. 54) ersatzlos gestrichen.

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 23. November 2010

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

(L. S.) Deutsch
Az.: 930.29-2308

**Änderung der Satzung
der „Kirchenstiftung
Quelle und Brock“
der Ev.-luth. Johannes-
Kirchengemeinde Quelle-Brock**

Auf Grund des Beschlusses des Presbyteriums der Ev.-luth. Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock vom 28. Oktober 2010 wird § 3 Absatz 4 der Satzung der „Kirchenstiftung Quelle und Brock“ vom 21. September 2005 (KABl. 2005 S. 305) ersatzlos gestrichen.

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 29. November 2010

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

(L. S.) Deutsch
Az.: 930.29-3210

**Änderung der Satzung
der „Stiftung zur Förderung
der kirchenmusikalischen
und kulturellen Arbeit in Methler –
kirchliche Gemeinschaftsstiftung“
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Methler**

Auf Grund des Beschlusses des Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Methler vom 27. September 2010, TOP 6, wird § 3 Absatz 4 der Satzung der „Stiftung zur Förderung der kirchenmusikalischen und kulturellen Arbeit in Methler – kirchliche Gemeinschaftsstiftung“ vom 28. Juli 2003 (KABl. 2003 S. 288) ersatzlos gestrichen.

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 19. November 2010

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

(L. S.) Deutsch
Az.: 930.29-5212

Urkunden

**Vereinigung
der Ev. Kirchengemeinde
Eidinghausen und der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dehme**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev. Kirchengemeinde Eidinghausen und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dehme – beide Kirchenkreis Vlotho – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Eidinghausen-Dehme“.

Der Bekenntnisstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Eidinghausen-Dehme ist evangelisch-lutherisch (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die 1. und 2. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Eidinghausen werden 1. und 2. Pfarrstelle und die 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dehme wird 3. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eidinghausen-Dehme ist Rechtsnachfolgerin der Ev. Kirchengemeinde Eidinghausen und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dehme.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bielefeld, 2. November 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Kupke

Az.: 010.11-53N2

Die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Eidinghausen und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dehme, beide Kirchenkreis Vlotho, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Detmold vom 22. November 2010 – Az.: 48.4-8011 – staatlich genehmigt.

**Aufhebung
der 1. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde
Wellinghofen**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Wellinghofen, Kirchenkreis Dortmund-Süd, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bielefeld, 14. Dezember 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-2714/01

**Bestimmung des Stellenumfanges
der 1. Kreispfarrstelle
des Ev. Kirchenkreises Bochum**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Bochum (Diakoniepfarrstelle) wird als Pfarrstelle be-

stimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bielefeld, 14. Dezember 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.2-2300/01

**Bestimmung des Stellenumfanges
der 3. Pfarrstelle der
Ev. Kirchengemeinde Lippstadt**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt, Ev. Kirchenkreis Soest, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der uneingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bielefeld, 14. Dezember 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-4908/03

**Bestimmung des Stellenumfanges
der 2. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde
Unna-Königsborn**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Unna-Königsborn, Kirchenkreis Unna, wird zum 1. Januar 2011 als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bielefeld, 14. Dezember 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Wallmann

Az.: 302.1-5220/02 (neu)

Anerkennung der „Stiftung Lobetal“

Gemäß § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Ev. Stiftungen des bürgerlichen Rechts (StiftG EKvW) vom 15. November 2007 (KABl. S. 417) wird die rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

„Stiftung Lobetal“

mit Sitz in Bielefeld

durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 9. November 2010 als Evangelische Stiftung anerkannt.

Bielefeld, 9. November 2010

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 930.39/99

Anerkennung

Die vom Verein Hoffnungstal e. V., vertreten durch den Vorstand, Herrn Pastor Dr. Johannes Feldmann und Herrn Dr. Rainer Norden, Bodelschwingstraße 27, 16321 Bernau/Ortsteil Lobetal, durch Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 20. Oktober 2010 als selbstständige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts errichtete

„Stiftung Lobetal“

mit Sitz in Bielefeld-Gadderbaum

wird gemäß § 2 StiftG NRW als rechtsfähig anerkannt.

Detmold, 10. November 2010

Bezirksregierung Detmold

In Vertretung

Berghahn

(L. S.) Abteilungsdirektor

Bekanntmachungen

Beschluss der Landessynode zur Verteilung der Kirchensteuern 2010 und 2011

Landeskirchenamt

Bielefeld, 26.11.2010

Az.: 982.2

2010

Auf Grund des Beschlusses der Landessynode vom 18. November 2010 ergibt sich für das Haushaltsjahr 2010 Folgendes:

Übersteigt das Kirchensteueraufkommen im Haushaltsjahr 2010 den Betrag von 403,1 Mio. €, so ist das Mehraufkommen in Höhe von 50 vom Hundert für die Versorgungssicherungsrückstellung bei der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte zu verwenden. Die übrigen 50 vom Hundert sind gemäß § 2 Absatz 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) zu verteilen.

2011

Auf Grund des Beschlusses der Landessynode vom 18. November 2010 ergibt sich für das Haushaltsjahr 2011 folgende Verteilung der Kirchensteuern gemäß § 2 Absatz 2 und 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG):

Gesamtsumme	<u>403.100.000 €</u>
Zuweisung EKD-Finanzausgleich gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 1 FAG	12.700.000 €
Zuführung Clearing-Rückstellung gemäß § 2 Absatz 3 FAG	0 €
Verteilungssumme	<u>390.400.000 €</u>

1. Zuweisung für den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe a FAG	35.136.000 €
2. Zuweisung für gesamtkirchliche Aufgaben gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe b FAG	28.457.800 €
3. Zuweisung für die Pfarrbesoldung gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe c FAG	84.314.400 €
4. Zuweisung an die Kirchenkreise gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 2 Buchstabe d FAG	242.491.800 €
Betrag je Gemeindeglied	242.491.800 € : 2.520.908 =
	96,192245 €

390.400.000 €

Bekanntmachung des Landeskirchlichen Haushaltsplanes 2011

Landeskirchenamt Bielefeld, 01.12.2010
Az.: 900.21/2011

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung vom 15. bis 19. November 2010 folgenden Haushalt der EKvW für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

Allgemeiner Haushalt		
	Einnahmen	Ausgaben
	€	€
0 Allgemeine kirchliche Dienste	68.700	4.588.400
1 Besondere kirchliche Dienste	219.800	4.261.450
2 Kirchliche Sozialarbeit	0	1.189.400
3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	1.295.120	1.295.120
4 Öffentlichkeitsarbeit	0	1.381.700
5 Bildungswesen und Wissenschaft	55.100	8.860.600
7 Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung	3.523.900	19.990.200
8 Verwaltung des Allg. Finanzvermögens	1.451.100	1.172.730
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	37.174.180	1.048.300
	<u>43.787.900</u>	<u>43.787.900</u>

Haushalt EKD-Finanzausgleich

9 Allgemeine Finanzwirtschaft	12.700.000	12.700.000
	<u>12.700.000</u>	<u>12.700.000</u>

Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben

1 Besondere kirchliche Dienste	0	1.300.000
3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	0	12.688.000
4 Öffentlichkeitsarbeit	0	388.100
7 Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung	618.000	5.423.300
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	28.457.800	9.276.400
	<u>29.075.800</u>	<u>29.075.800</u>

Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungspauschale –

0 Allgemeine kirchliche Dienste	1.760.000	100.584.000
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	100.390.500	1.566.500
	<u>102.150.500</u>	<u>102.150.500</u>

Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungszuweisung –

0 Allgemeine kirchliche Dienste	18.710.600	103.025.000
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	84.314.400	0
	<u>103.025.000</u>	<u>103.025.000</u>

Haushalt Pfarrbesoldung – Zentrale Beihilfeabrechnung –

9 Allgemeine Finanzwirtschaft	7.910.000	7.910.000
	<u>7.910.000</u>	<u>7.910.000</u>

Haushalt Pfarrbesoldung – Sonderfonds zur Erleichterung der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung –

9 Allgemeine Finanzwirtschaft	890.400	890.400
	<u>890.400</u>	<u>890.400</u>

Gesamtübersicht

Allgemeiner Haushalt	Einnahmen	43.787.900
	Ausgaben	43.787.900
	Über-/Zuschuss (–)	0

Haushalt EKD-Finanzausgleich	Einnahmen	12.700.000
	Ausgaben	12.700.000
	Über-/Zuschuss (–)	0

Haushalt Aufwendungen für gesamtkirchliche Aufgaben	Einnahmen	29.075.800
	Ausgaben	29.075.800
	Über-/Zuschuss (–)	0

Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungspauschale –	Einnahmen	102.150.500
	Ausgaben	102.150.500
	Über-/Zuschuss (–)	0

Haushalt Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungszuweisung –	Einnahmen	103.025.000
	Ausgaben	103.025.000
	Über-/Zuschuss (–)	0

Haushalt Pfarrbesoldung – Zentrale Beihilfeabrechnung –	Einnahmen	7.910.000
	Ausgaben	7.910.000
	Über-/Zuschuss (–)	0

Haushalt Pfarrbesoldung – Sonderfonds zur Erleichterung der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung	Einnahmen	890.400
	Ausgaben	890.400
	Über-/Zuschuss (–)	0

	Gesamteinnahme	299.539.600
	Gesamtausgabe	299.539.600
	Über-/Zuschuss (–)	0

**Bekanntmachung der neuen Siegel
der Evangelischen Kirchenkreise
Arnsberg, Bielefeld, Dortmund-
Mitte-Nordost, Dortmund-Süd,
Dortmund-West, Gelsenkirchen und
Wattenscheid, Gladbeck-Bottrop-
Dorsten, Gütersloh, Hagen, Halle,
Hamm, Herford, Herne, Lübbecke,
Lünen, Minden, Paderborn, Schwelm,
Siegen, Tecklenburg, Unna und Vlotho**

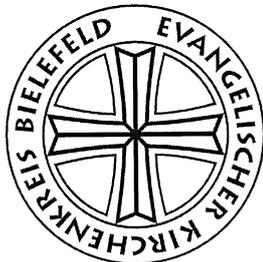
Landeskirchenamt Bielefeld, 10.12.2010
Az.: 030.12

Die Evangelischen Kirchenkreise führen nunmehr folgende Siegel:

Evangelischer Kirchenkreis Arnsberg
Az.: 030.12-2100



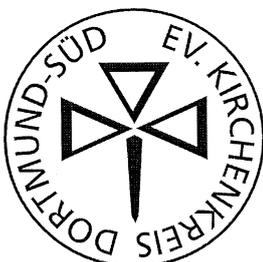
Evangelischer Kirchenkreis Bielefeld
Az.: 030.12-2200



Evangelischer Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost
Az.: 030.12-2600



Evangelischer Kirchenkreis Dortmund-Süd
030.12-2700



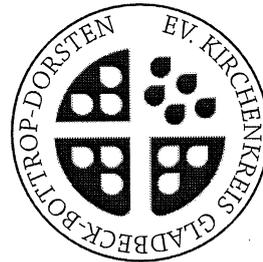
Evangelischer Kirchenkreis Dortmund-West
Az.: 030.12-2800



Evangelischer Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid
Az.: 030.12-3000



Evangelischer Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten
Az.: 030.12-3100



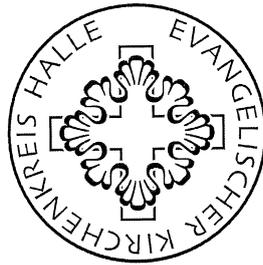
Evangelischer Kirchenkreis Gütersloh
Az.: 030.12-3200



Evangelischer Kirchenkreis Hagen
Az.: 030.12-3300



Evangelischer Kirchenkreis Halle
Az.: 030.12-3400



Evangelischer Kirchenkreis Herne
Az.: 030.12-3800



Evangelischer Kirchenkreis Hamm
Az.: 030.12-3500



Evangelischer Kirchenkreis Lübbecke
Az.: 030.12-4000



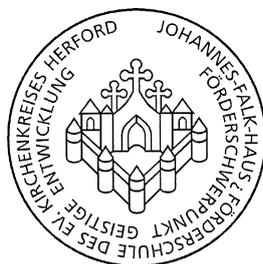
Evangelischer Kirchenkreis Herford
Az.: 030.12-3700



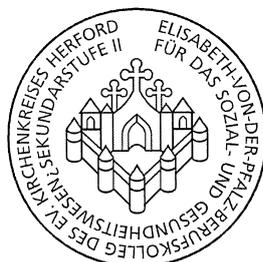
Evangelischer Kirchenkreis Lünen
Az.: 030.12-2900



Evangelischer Kirchenkreis Minden
Az.: 030.12-4200



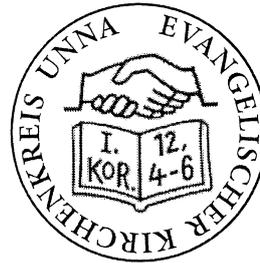
Evangelischer Kirchenkreis Paderborn
Az.: 030.12-4400



Evangelischer Kirchenkreis Schwelm
Az.: 030.12-4700



Evangelischer Kirchenkreis Unna
Az.: 030.12-5200



Evangelischer Kirchenkreis Siegen
Az.: 030.12-4800



Evangelischer Kirchenkreis Vlotho
Az.: 030.12-5300



Die Bekanntmachung der Siegel erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel werden außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Verlust eines Normalsiegels ohne Beizeichen der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Buer, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid

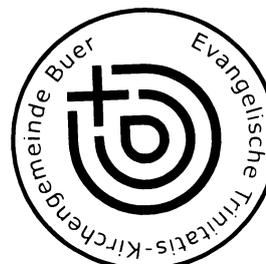
Evangelischer Kirchenkreis Tecklenburg
Az.: 030.12-5100



Landeskirchenamt
Az.: 010.12-3023

Bielefeld, 22.11.2010

Das abgebildete Normalsiegel der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Buer, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, wurde bei einem Einbruchdiebstahl entwendet.



Das abhandengekommene Siegel wird hiermit nach § 24 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137) außer Geltung gesetzt.

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Datenschutzgrundseminar – Einführung in das Datenschutzrecht –

Landeskirchenamt Bielefeld, 22.11.2010
Az.: 615.70/04

Die Gemeinsame Beauftragte für den Datenschutz in Rheinland/Westfalen/Lippe bietet für neu bestellte Betriebsbeauftragte und örtlich Beauftragte für den Datenschutz in Kirche und Diakonie ein Datenschutzgrundseminar an.

Dieses Seminar vermittelt die nötigen Fachkenntnisse, die erforderlich sind, um als Betriebsbeauftragte/r bzw. örtlich Beauftragte/r für den Datenschutz nach § 22 Absatz 2 DSGVO bestellt zu werden. Das Datenschutzgrundseminar findet statt am

31. März 2011
von 9.30 Uhr bis ca. 16.00 Uhr,
Film-, Funk- & Fernsehzentrum – FFFZ,
Kaiserswerther Str. 450, 40403 Düsseldorf

Folgendes Programm ist vorgesehen:

- Ab 9.30 Uhr Stehkafee
- Begrüßung, Vorstellung der Teilnehmenden und Einführung in die Thematik
- Einführung in das Datenschutzgesetz der EKD
- Einführung in die Datenschutzdurchführungsverordnung mit den landeskirchlichen Besonderheiten
- Bestellung und Aufgaben von Betriebsbeauftragten und örtlich Beauftragten für den Datenschutz
- Zwei Arbeitsgruppen „Datenschutz in der Praxis“ am Nachmittag

Der Teilnehmerbeitrag beträgt 135 €.

Ihre formlose Anmeldung erbitten wir bis spätestens **28. Februar 2011** an die Gemeinsame Beauftragte für den Datenschutz, Rathausufer 23, 40213 Düsseldorf, Fax: 0211 13636-21. Auskünfte erteilt Herr LKAR Grutz, Tel.: 0211 13636-27.

Ausschreibung des Zertifikatskurses der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche im Fach Evangelische Religionslehre für Lehrerinnen und Lehrer der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Schuljahr 2011/2012

Im kommenden Schuljahr 2011/2012 wird das Pädagogische Institut der Ev. Kirche von Westfalen erneut einen Zertifikatskurs im Fach Evangelische Religionslehre für Lehrerinnen und Lehrer in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I in Westfalen und Lippe

zum Erwerb der kirchlichen Bevollmächtigung (Vokation) durchführen. Die Teilnahmevoraussetzungen und die Durchführung orientieren sich an den einschlägigen Erlassregelungen des Landes NRW und beziehen sich auf Lehrerinnen und Lehrer in unbefristeten Anstellungsverhältnissen.

Der Kurs soll in wöchentlich stattfindenden Studienzirkeln in den Regionen Dortmund, Herford/Detmold (Lippe) und Münster sowie in sieben Blockveranstaltungen am Pädagogischen Institut in Schwerte-Vilbigst durchgeführt werden.

Der Kursumfang beträgt 320 Stunden, beginnt am 16. September 2011 und endet am 9. Juli 2012 mit der Vokation.

Die Teilnehmerzahl ist auf 30 Personen begrenzt. Die Anmeldung selbst erfolgt beim Pädagogischen Institut, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte, Tel.: 02304 755-167/169.

Anmeldeschluss ist der **1. März 2011**, Kursnummer: 1175001.
Az.: 520.561

Rüstzeit für Küsterinnen und Küster und Hausmeisterinnen und Hausmeister

Landeskirchenamt Bielefeld, 01.12.2010
Az.: 324.31

Küsterinnen und Küster sollen nach § 8 Absatz 2 der Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung) an den von der Landeskirche bzw. an den in ihrem Auftrag durchgeführten Rüstzeiten teilnehmen.

Zur Teilnahme an den Rüstzeiten soll der Küsterin oder dem Küster an bis zu vier Arbeitstagen im Kalenderjahr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen gewährt werden (§ 9 Absatz 3 Küsterordnung). Letzter Anmeldetermin: **25. Januar 2011**.

Termin: Sonntag 27. Februar 2011 bis
Donnerstag 3. März 2011
Haus Salem in Bielefeld

Ort: Bodelschwinghstr. 181
www.salem-bethel.de

Leitung: Dieter Fitzner

Programm der Rüstzeit

Sonntag, 27. Februar 2011

bis 11.30 Uhr Anreise, anschließend Mittagessen
nachmittags Eröffnung der Rüstzeit
Vorstellungsrunde
Informationen über Bethel

Montag, 28. Februar 2011

- vormittags Bibelarbeit
Amt für missionarische Dienste
(AmD)
- nachmittags Besichtigung der von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel –
Fachstiftung Dankort
Moderation: Uwe Drosselmeier
- abends Gemeindehaus – Kirche
Moderation: Dieter Fitzner

Dienstag, 1. März 2011

- vormittags Bibelarbeit
Amt für missionarische Dienste
(AmD)
- nachmittags Arbeitsrecht
Moderation: Klaus Riedel
Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
(ARK)
- abends Vorstellung des Sonderseminars
der Berufsgenossenschaft
(Arbeitssicherheit, Brandschutz,
Ersthelfer)
Moderation: Dieter Fitzner

Mittwoch, 2. März 2011

- vormittags Bibelarbeit
Amt für missionarische Dienste
(AmD)
- nachmittags Begegnung Christen/Muslime
Moderation: Pfarrer Grabski
- abends Küsterordnung,
Küster-,fragen“
Moderation: Dieter Fitzner

Donnerstag, 3. März 2011

- vormittags Gottesdienst
Amt für missionarische Dienste
(AmD)
anschließend Abschlussgespräch
Moderation: Dieter Fitzner
Abreise nach dem Mittagessen

Der Tagungsbeitrag beträgt 60 € zuzüglich 26 € Einzelzimmerzuschlag (6,50 €/Ü).

Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt und sind schriftlich zu richten an:

Rüstzeit-Beauftragter Dieter Fitzner, Holzstr. 85a,
44869 Bochum-Eppendorf, Tel.: 02327 71446,
E-Mail: ruestzeit@kuester-westfalen.de.

**Sonderseminar
für Küsterinnen und Küster
in der EKvW
„Arbeitssicherheit und
Arbeitsschutz bei
kirchlichen Veranstaltungen“**

Landeskirchenamt Bielefeld, 01.12.2010
Az.: 324.31

Die Kosten für das Sonderseminar werden von der Berufsgenossenschaft übernommen.

Der letzte Anmeldetermin ist am **15. Februar 2011**.

Termin: Montag, 11. April 2011 bis
Freitag, 15. April 2011
Ort: BG-Akademie Gevelinghausen
Leitung: Uli Brass, BG Duisburg
Dieter Fitzner, Küstervereinigung W/L

Programm des BG-Sonderseminars**Montag, 11. April 2011**

bis 14.00 Uhr Anreise
nachmittags Begrüßung
Vorstellung und Ablauf des Seminars

Dienstag, 12. April 2011

Organisation der Ersten Hilfe
Hinführung zur Fallorientierung, Gruppenarbeit
Fallorientierung, Gruppenarbeit
Gefahrenbereiche Kirche, Gemeindehaus
Grundlage Brandschutz, Löschübungen

Mittwoch, 13. April 2011

Gefahrenbereich außerhalb der Kirche, Außenanlagen
Zusammenfassung der bisherigen Themen
Vorstellung der Internetseite www.vbg.de
Gesetzliche Grundlage und Verantwortung für Veranstaltungen (u. a. Verkehrssicherheitspflicht)
Umgang mit Ehrenamtlichen

Donnerstag, 14. April 2011

Zusammenfassung von Veranstaltungsarten,
Bündeln und Auswählen von Veranstaltungsarten
Unfallgefahren und Unfallgeschehen bei Veranstaltungen
Präventionsmaßnahmen bei den unterschiedlichen
Veranstaltungen (einschließlich Erste-Hilfe- und
Brandschutzmaßnahmen)

Freitag, 15. April 2011

Erstellung von Checklisten für unterschiedliche Veranstaltungsarten
Zusammenfassung und Verabschiedung

Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt und sind schriftlich zu richten an:

Rüstzeit-Beauftragter Dieter Fitzner, Holzstr. 85a,
44869 Bochum-Eppendorf, Tel.: 02327 71446,
E-Mail: ruestzeit@kuester-westfalen.de.

Personalnachrichten

Ordinationen

Pfarrer z. A. Dr. André Heinrich am 31. Oktober 2010 in Delbrück;

Pfarrerinnen z. A. Christina Ossenberg-Gentemann am 31. Oktober 2010 in Dortmund-Bövinghausen;

Pfarrerinnen z. A. Dr. Uta Wiggermann am 31. Oktober 2010 in Elsen.

Berufungen

Pfarrer Gerhard-Dieter Ebmeier zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hemmerde-Lünern, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Unna;

Pfarrerinnen Dorothea Helling zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Ahlen, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Hamm;

Pfarrer Dr. theol. Oliver Kösters zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Havixbeck, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Münster;

Pfarrerinnen Christiane Lieback zur Pfarrerin des Kirchenkreises Paderborn, 17. Kreis Pfarrstelle;

Pfarrer Holger Nollmann zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bochum, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Bochum;

Pfarrer Bodo Ries zum Pfarrer der Evangelisch-Reformierten Petri-Kirchengemeinde Herford, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Herford;

Pfarrer Christoph Ruffe zum Pfarrer der Ev.-Luth. St. Martini-Kirchengemeinde Minden, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Minden;

Pfarrer Michael Sturm zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Süd, 3. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen;

Pfarrerinnen Antje Umbach zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Ost, 4. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen.

Freistellungen

Pfarrerinnen Dagmar Kelle, Kirchenkreis Lübbecke, infolge Übernahme eines Dienstes als Theologische Referentin im Ausbildungsdezernat der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz für die Zeit vom 1. Januar 2011 bis einschließlich 31. Dezember 2012 (§ 77 PfdG).

Ruhestand

Pfarrer Dr. theol. Rolf Heinrich, Ev. Lukas-Kirchengemeinde Buer-Hassel (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. Februar 2011.

Todesfälle

Pfarrer i. R. Heinz Erdmann, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Herbede, Kirchenkreis Hattingen-Witten, am 4. Dezember 2010 im Alter von 86 Jahren;

Pfarrer i. R. Klaus-Peter Schmidt, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Westerfilde, Kirchenkreis Dortmund-West, am 3. November 2010 im Alter von 70 Jahren;

Pfarrer i. R. Daniel Seredszus, zuletzt Pfarrer der von Bodelschwingschen Anstalten Bethel, am 12. November 2010 im Alter von 44 Jahren;

Pastorin i. R. Ilse Tornscheidt, zuletzt Pastorin der von Bodelschwingschen Anstalten Bethel, am 14. November 2010 im Alter von 86 Jahren;

Superintendent i. R. Wolfgang Werbeck, zuletzt Superintendent des Kirchenkreises Bochum, am 9. Dezember 2010 im Alter von 93 Jahren.

Wahlbestätigungen

Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-West am 30. Juni 2010:

Pfarrerinnen Bettina Wirsching zur Assessorin des Kirchenkreises Dortmund-West.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Kreis Pfarrstellen

1. Kreis Pfarrstelle (Diakoniepfarrstelle), Ev. Kirchenkreis Bochum (50 %), zum 1. Januar 2011.

Bewerbungen sind an den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Bochum zu richten.

Gemeindepfarrstellen

Kirchengemeinde mit Luthers Katechismus

Gemeinsame Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dorsten und der Ev. Kirchengemeinde Holsterhausen/Lippe, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, zum 1. Januar 2011.

Bewerbungen sind an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten zu richten.

Das Landeskirchenamt macht bei folgenden Pfarrstellen von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

Kirchengemeinde mit Luthers Katechismus

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Unna-Königsborn, Kirchenkreis Unna (75 %), zum 1. Januar 2011.

Bewerbungen sind über die Superintendentin des Kirchenkreises Unna an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Superintendentenpfarrstellen

Pfarrstelle der hauptamtlichen Superintendentin/des hauptamtlichen Superintenden im Ev. Kirchenkreis Soest zum 1. September 2011;

Pfarrstelle der hauptamtlichen Superintendentin/des hauptamtlichen Superintenden im Kirchenkreis Tecklenburg zum 1. November 2011.

Bewerbungen sind an die Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten.

Der Evangelische Kirchenkreis Soest sucht zum 1. September 2011

eine neue Superintendentin/ einen neuen Superintendenten

Der Evangelische Kirchenkreis Soest ist ein vielfältiger Kirchenkreis mit kleinen Dorf- und großen Stadtgemeinden. Viel Innovatives ist in den vergangenen Jahren entstanden: Fachbereiche für Kindergartenarbeit, Jugendarbeit und Erwachsenenbildung sind gegründet worden und Jugendkirchen mit überregionaler Ausstrahlung. Gemeinden haben eigene Profile entwickelt.

Wir wünschen uns eine Superintendentin/einen Superintendenten, die/der diesen Prozess mit neuen Ideen vorantreibt und den Kirchenkreis geistlich und theologisch kompetent leitet.

Wenn Sie Interesse an dieser Aufgabe haben, schauen Sie auf die Stellenanzeige, die auf der Internetseite des Kirchenkreises veröffentlicht ist: www.kirchenkreis-soest.de.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende des Nominierungsausschusses:

Pfarrer Christoph Peters, Tel.: 02941 12362,
E-Mail: c.peters@evkirchelpipstadt.de und

Pfarrer Bernd-Heiner Röger, Tel.: 02921 16679,
E-Mail: roeger@petri-pauli.de.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **8. Januar 2011** an den Vorsitzenden des Nominierungsausschusses, Kreiskirchenamt Soest/Arnsberg, Puppenstraße 3–5, 59494 Soest.

Rezensionen

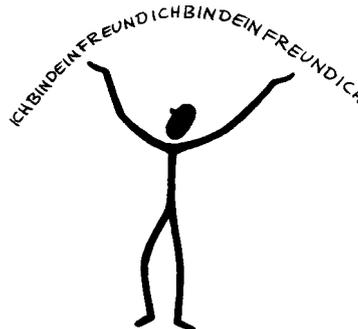
Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Dirk Schliephake (Hrsg.): „12 kreative Gottesdienste mit Mädchen und Jungen. Zum EKD-Plan für den Kindergottesdienst 2010“ Rezensentin: Kerstin Othmer-Haake

Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 2010, 1. Auflage, 95 Seiten mit zahlreichen Abbildungen und Kopiervorlagen, kartoniert, 12,90 €, ISBN 978-3-525-63007-5

Kann man im Kanon aller Zeitschriften, Materialdienste und Vorbereitungshefte für Kindergottesdienste, die sich am Plan 2010–2012 orientieren, eigentlich das Rad neu erfinden? Sicherlich nicht, aber man kann eine Stimme im Chor stärker zu Gehör bringen. Dirk Schliephake hat ein buntes Paket geschnürt, einfallreich und vielseitig – wie die Schar der Autorinnen und Autoren – mit besonderem Schwerpunkt auf Kreativität und Anschaulichkeit.

Die Geschichte von Esra und Nehemia musikalisch zu inszenieren (Reinhard Horn, S. 57–65) ist als Beispiel bestimmt ebenso originell wie die bestechend schlichten, variantenreichen Psalm- und Gebetsfigurationen (Luise Stockmann, S. 27, 94 u. ö.).



Eine facettenreiche Sammlung mit ganz unterschiedlichen Handschriften der durch die Bank kompetenten Autorinnen und Autoren.

Lieder, Singsprüche, liturgische Stücke, sogar Erzählungen sind auch als Bausteine wunderbar zu verwenden, vielfach einsetzbar, obgleich sie doch als „Gesamtkunstwerk Gottesdienst“ konzipiert sind. Die Geschichte aus dem Oktoberentwurf, sie thematisiert Geschöpflichkeit und Vergänglichkeit des Menschen, kann auch am Ewigkeitssonntag fruchtbar gemacht werden und dort einen Ort bekommen.

Ich persönlich finde es großartig, dass Tisch- und Abendmahlsgeschichten völlig selbstverständlich thematisiert und entfaltet werden, als ob es längst einen flächendeckenden Konsens zur Teilhabe der Kinder an Mahlfeiern gäbe. Das ist mutig, unterstützend, weisend und im Interesse der Kinder, die schon so lange auch zum Tisch des Herrn eingeladen werden wollen.

Die Taufe spielt in der Sommereinheit eine tragende Rolle, erschließt die Tiefe des trinitarischen Votums, erzählt die Taufe des Kämmerers aus der Apostelgeschichte, erwähnt den Bezug von Taufe zu Kreuz und

Auferweckung, widmet sich einem Taufsymbold und kann mit Sicherheit ein Impuls im Jahr der Taufe darstellen.

Jeweils zu jeder Einheit einen Überblickskasten zu skizzieren, der Geschehen, Inhalt und entsprechendes liturgisches Element in Beziehung zu einer Reihenfolge von Ankommen, Einstimmen, Erzählen, Vertiefen, Gestalten und Weitergehen setzt, erscheint bemüht didaktisch und wirkt formalistisch, weil solch ein Schema hinter der Mehrdimensionalität einzelner Schritte und der unterschiedlichen individuellen Rezeption zurücktritt. „Vertieft“ sich zum Beispiel doch bei einem Kind der Inhalt in der Erzählung, beim anderen während des Liedes, beim nächsten im Gebet und bei manchen erst zu Hause. Es gibt sogar Kinder, die die gesamte Zeit und allen Ablauf zum „Ankommen“ brauchen. Vielleicht ist diese Modelldarstellung dem Interesse geschuldet, auch Lehrerinnen und Lehrer anzusprechen?

Das ansprechende Layout und das DIN-A4-Format dient der Übersichtlichkeit und ist benutzerfreundlich. Ein Bibelstellenverzeichnis und ein Stichwortregister hätten das noch abrunden können und damit unterstreichen, wie sehr dieses Buch weit über 2011 hinaus brauchbar ist.

Christoph Link:
„Kirchliche Rechtsgeschichte“
Rezensent: Dr. Hans-Tjabert Conring

Verlag C. H. Beck, München 2010, 2. erweiterte und ergänzte Auflage, XXI und 281 Seiten, kartoniert, 39,50 €, ISBN 978-3-406-60863-6

Das Studienbuch zur kirchlichen Rechtsgeschichte aus der Feder des Erlanger emeritierten Professors Christoph Link ist innerhalb von gut zwei Jahren in der zweiten Auflage erschienen. Es trifft offenbar auf eine noch ungesättigte Nachfrage. Es bietet manche Weiterungen im Vergleich zum 2. Abschnitt „Geschichte des Kirchenrechts“ im Studienbuch „Kirchenrecht“ von de Wall/Muckel (2. Auflage 2010).

In 33 Paragrafen durchmisst Link die kirchliche Rechtsgeschichte; er kann dabei auf mannigfaltige Aufsätze und Texte aus der eigenen Feder zurückgreifen. Die kirchliche Rechtsgeschichte erscheint bei Link vorrangig als Geschichte des Staatskirchenrechts. Das ist insbesondere für die Zeit bis zur Mitte des zwanzigsten Jahrhunderts nachvollziehbar. Die jüngste Vergangenheit und die dogmatische Entfal-

tung kirchenrechtlicher Topoi – nicht nur bei den beiden unmittelbar aus der Reformation hervorgegangen Großkirchen, sondern auch beispielsweise in der Methodistischen Kirche – wäre eine eigenständige Untersuchung wert.

In klassischer Grundlagenorientierung beginnt Link mit Rudolf Sohm (Kirchenrecht als Zeichen des Kleinglaubens) um dann über Adolf von Harnack (Kirchenrecht als genossenschaftlicher Gemeinschaftsordnung) zu Hans von Campenhausen vorzustoßen (Kirchenrecht aus christlicher Existenz). Für letzteren greift Link im wesentlichen auf den Aufsatz von Wilhelm Maurer („Vom Ursprung und Wesen kirchlichen Rechts; Betrachtungen zu Hans von Campenhausen, Kirchliches Amt und geistliche Vollmacht in den ersten drei Jahrhunderten“, zuerst: ZevKR 5 [1956], S. 1–32) zurück.

Das Studienbuch ist in sieben Abschnitte gegliedert:

1. Die Kirche in der antiken Welt,
2. Das Mittelalter,
3. Kirchenspaltung und Konfessionalisierung,
4. Die Kirche und das Entstehen des „modernen Staates“,
5. Das „lange 19. Jahrhundert“ (1803–1918),
6. Die Umwälzungen des 20. Jahrhunderts sowie
7. Neubeginn, Kontinuität und Wandel. Die Kirche vor den Herausforderungen der zweiten Jahrhunderthälfte.

Ergänzt wird der Text durch ein Personenregister und ein Sach- und Ortsregister. Die Literaturangaben finden sich vor dem jeweiligen Paragraphen, zum Teil abschnittsweise aufgelistet.

Der Sprachduktus greift oftmals mitten in die Thematik, ohne erläuternde Anläufe für Begriffe und Horizonte. Wer sich davon nicht beeindrucken lässt, lernt die großen Linien und manche Details der kirchlichen Rechtsgeschichte kennen. Erfreulicherweise gilt dies für die katholische wie die evangelische Seite der Geschichte, wenngleich das protestantische Erbe deutlich im Vordergrund steht. Die Einschätzungen des Autors scheinen regelmäßig durch und gelegentliche Zitatbausteine weisen auf einen nicht immer durch Fußnoten erschlossenen Diskussionszusammenhang hin.

Im Übrigen darf auf die Rezension der ersten Auflage (KABl. 2009 S. 44) verwiesen werden.



Die Festnetz-Flatrate für die Kirche

Die HKD-WeltFlat: grenzenlose Telefonie zum Festpreis



Mit den neuen **WeltFlat**-Tarifen der HKD (im Rahmenvertrag mit der T-Systems Deutsche Telekom AG) telefonieren **Einrichtungen der Evangelischen Kirche und Diakonie** jetzt zum Festpreis in Deutschland und **weltweit!**

Rund um die Welt, rund um die Uhr, ohne Minutenbeschränkung: Sie haben volle Kostenkontrolle.

Weltweit Telefonieren und Surfen zum Festpreis!

- inkl. Festnetz-Flatrate **Deutschland und weltweit**
- inkl. Flatrate in alle deutschen Mobilnetze
- DSL Business zum Sparpreis zubuchbar
- alle Grundgebühren inklusive

Alle Informationen im www.kirchenshop.de (für angemeldete Kunden, Suchwort: WeltFlat)
Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701, festnetz@hkd.de

* Preise ausgenommen Bereitstellungsentgelte, Service- u. Sondernummern, Porto und EDV-Fremdgebühren.
Mobilfunkzuschlag ins Ausland: 18 Ct./Min. Preise zzgl. gesetzl. MwSt.

Analog Flatrate: **54,00**
€/Monat*

ISDN Flatrate: **69,00**
€/Monat*

DSL Business mit Flatrate ab **5,00**
€/Monat*

PMx Flatrate auf Anfrage

Mobilität • Telefonie • Energie • EDV | Drucktechnik • Bürobedarf • Möbel

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. 0431 6632 - 4701
Fax 0431 6632 - 4747
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnenenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich